



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Adalberto Giovannini

Xenophon, der Arginusenprozeß und die athenische Demokratie. Mit einem Anhang: Die Zahl der athenischen Hopliten im Jahr 431 v. Chr.

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **32 • 2002**

Seite / Page **15–50**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/906/5290> • urn:nbn:de:0048-chiron-2002-32-p15-50-v5290.7

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

ADALBERTO GIOVANNINI

Xenophon, der Arginusenprozeß und die athenische Demokratie^{*}

Mit einem Anhang:
Die Zahl der athenischen Hopliten im Jahr 431 v. Chr.

Die Urteile über die athenische Demokratie und die Demokratie im allgemeinen sind in der Antike ganz überwiegend negativ gewesen. Schon in der berühmten Debatte über die ideale Verfassung bei Herodot 3,80–82 wird das Volk mit allen Lastern gebrandmarkt: es sei unbesonnen, unverantwortlich, zügellos, despotisch und willkürlich, und vor allem inkompetent. Dieselbe oder eine ähnliche Kritik findet man beim ‹Alten Oligarchen›, bei Xenophon, bei Platon und selbstverständlich bei den römischen Autoren, die demokratische Regime grundsätzlich verabscheutnen.

In der modernen Forschung sind die Ansichten über die athenische Demokratie viel ausgewogener und objektiver. Aber selbst diejenigen, die für das athenische Volk eine gewisse Sympathie empfinden, müssen die Fehler und Exzesse zugestehen, die es während des Peloponnesischen Krieges und vor allem in dessen letzten Jahren begangen hat. Als ganz unverzeihlich und unverständlich wird vor allem der Prozeß angesehen, in dem die siegreichen Strategen der Seeschlacht bei den Arginusen im Jahr 406 zum Tode verurteilt wurden, weil sie die Rettung der Schiffbrüchigen bzw. die Bergung der Toten unterlassen hatten. Die Urteile über die Hinrichtung dieser Strategen sind praktisch einstimmig und vernichtend. Für die Gegner der Demokratie ist dieser Prozeß der Beweis, daß die Masse unfähig sei, sich selbst zu regieren, so zum Beispiel für K. J. BELOCH, der schreibt (Griechische Geschichte II², 1, Straßburg 1914, 421): «ein Schandfleck für Athen oder vielmehr für die Verfassung, unter der solche Dinge geschehen konnten». Von anderen wird dieser Prozeß «als hysterischer Kollaps des Demos verstanden, der durch die lange Kriegsführung an den äußersten Rand der Belastung geraten war».¹ Ein ausgezeichnetes Beispiel bietet die Aussage von

* Für die Verbesserung meines Textes möchte ich meinem Kollegen und Freund ERHARD GRZYBEK wie auch den Redaktoren dieser Zeitschrift ganz herzlich danken.

¹ So formuliert von B. BLECKMANN, Athens Weg in die Niederlage. Die letzten Jahre des Peloponnesischen Krieges, Stuttgart – Leipzig 1998, 509, der allerdings diese Ansicht, wie wir sehen werden, nicht ganz teilt. Zu der von ihm angeführten Literatur sind hinzuzufü-

M. WEBER über einen Streik in Berlin im Januar 1918:² «Wildeste Demagogie ohne Demokratie, vielmehr *wegen* fehlender Demokratie. Man muß dort gewesen sein, um das zu verstehen: man glaubte im Irrenhaus zu sein – oder: in Athen nach der Arginusenschlacht.»

Dies war auch meine Überzeugung, bis mich vor einigen Jahren mein Interesse für die Verfassungsgeschichte veranlaßte, den Bericht Xenophons über diesen Prozeß (Hell. 1,7) näher zu untersuchen. Der Grund war, daß dieser Prozeß, wie er von Xenophon sehr ausführlich beschrieben wird, die einzige öffentliche Debatte der athenischen Geschichte ist, wo wir das Hin und Her zwischen der Boule und der Ekklesie vom Beginn des Verfahrens bis zu dessen Abschluß verfolgen können und den Einfluß der Boule auf die Entscheidungen der Ekklesie sehr gut ermessen können. Ich war nämlich der Meinung, daß in der Forschung die Rolle der Boule in der Beschlusßfassung der Ekklesie trotz des grundlegenden Werkes von P. J. RHODES³ weitgehend unterschätzt, wenn nicht gerade ignoriert wird.

Der Bericht Xenophons läßt keinen Zweifel daran, daß im Arginusenprozeß die Boule eine ganz entscheidende Rolle gespielt hat. Aber ich mußte zugleich feststellen, daß Xenophon diese Rolle der Boule als ziemlich unbedeutend dargestellt und somit den Eindruck vermittelt hat, daß die moralische Verantwortung für die Verurteilung und die Hinrichtung der Strategen einzig und allein bei der Volksversammlung gelegen hat. Und es schien mir sofort evident, daß er dies absichtlich getan hat.

Die Objektivität Xenophons in der Darstellung des Arginusenprozesses ist schon gelegentlich, unter anderen von E. LÉVY und erst jüngst von B. BLECKMANN, sehr ernsthaft in Frage gestellt worden.⁴ Aber seine tendenziöse Berichterstattung ist insofern erfolgreich gewesen, als die Forschung immer wieder und einstimmig die Volksversammlung, d. h. die athenische Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit, für den Untergang der Strategen verantwortlich macht und dabei nicht wahrnimmt, daß die Boule ganz entscheidend dazu beigetragen hat. Eigentlich wird der Arginusenprozeß so behandelt, als ob die Boule gar nicht existiert hätte.⁵

gen: G. GLOTZ, *Histoire grecque II*, Paris 1931, 751 («ce coup de folie ne peut s'expliquer que par la misère morale et la surexcitation nerveuse que cause une guerre indéfiniment prolongée»), ED. WILL, *Le monde grec et l'Orient I²*, Paris 1980, 387 («acte de délire collectif», «assouvissement de turbulents caprices»), H. BENGSTON, *Griechische Geschichte*, München⁵1977, 251 («ein allen Gesetzen der Vernunft widersprechendes Urteil»); s. auch J. BLEICKEN, *Die athenische Demokratie*, Paderborn⁴1995, 659f.

² Gesamtausgabe I, 15, Tübingen 1984, 413. Den Hinweis verdanke ich J. DEININGER.

³ *The Athenian Boule*, Oxford²1985.

⁴ E. LÉVY, *L'art de la déformation historique dans les Helléniques de Xénophon*, in: H. VERDIN – G. SCHEPENS – E. DE KEYSER (Hrsg.), *Purposes of History: Studies in Greek Historiography from the 4th to the 2nd Centuries B. C.*, Leuven 1990, 125–157, bes. 146–157; BLECKMANN, a. O. (Anm. 1) 509–571.

⁵ Die einschlägigen Untersuchungen zum Arginusenprozeß sind: P. CLOCHÉ, *L'affaire des Arginuses* (406 avant J. C.), RH 130, 1919, 5–68; A. ANDREWES, *The Arginousai Trial*,

Zweck meiner Untersuchung ist, diesem Versäumnis abzuhelfen. Aber zugleich werde ich Xenophons Zeugnis einer grundsätzlichen und systematischen Kritik unterwerfen und dabei zu dem Ergebnis kommen, daß er viel mehr verschwiegen und viel mehr verzerrt hat, als man gemeinhin glaubt. Die Wahrheit ist, daß Xenophon die athenische Demokratie häßte und daß er diesen seinen Haß der Nachwelt vermitteln wollte und mit Erfolg vermittelt hat.

1. Das Schweigen Xenophons

Auf seinen Bericht über die siegreiche Seeschlacht bei den Arginusen, über die Entscheidung der athenischen Strategen, den Trierarchen Theramenes und Thrasybulos die Bergung der Schiffbrüchigen zu überlassen und selbst die feindliche Flotte zu verfolgen, und über das Unwetter, das sie daran hinderte (Hell. 1,6,29–38), läßt Xenophon übergangslos die Darstellung des Prozesses folgen (1,7,1–34).

Er beginnt seine Berichterstattung mit der Nachricht, daß die Athener alle Strategen außer Konon absetzten und dem Konon zwei neue Strategen zu Hilfe schickten (1,7,1). Man erfährt dann, daß der damalige Führer des Demos, Archedemos, einen der abgesetzten Strategen, Erasinides, wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder und wegen seiner Amtsführung anklagte und daß das Gericht den Erasinides verhafteten ließ (§ 2). Darauf folgte eine Sitzung des Rates, in der die Strategen über Schlacht und Unwetter Bericht erstatteten und daraufhin ebenfalls in Haft genommen wurden (§ 3). Dann wurde die Angelegenheit in der Ekklesie verhandelt, wo Theramenes und andere Bürger den Strategen vorwarfen, die Schiffbrüchigen (*vavayoi*) nicht geborgen zu haben, und dabei einen Brief der Strategen an den Rat und die Volksversammlung vorlegten, in dem diese das Unwetter als die einzige Ursache des Unglücks angaben; die Strategen verteidigten sich einer nach dem anderen mit wenigen Worten, weil ihnen die vom Gesetz vorgesehene Zeit nicht zugestanden wurde (§ 4–6); die Volksversammlung ließ sich dennoch von ihnen überzeugen, und viele der Anwesenden waren bereit, für sie zu bürgen; aber weil es zu dunkel geworden war, wurde die Entscheidung verschoben und der Rat beauftragt, einen Vorschlag für das Gerichtsverfahren vorzubereiten (§ 7). Dem Auftrag der Ekklesie folgend, beriet die Boule über das anzuwendende Gerichtsverfahren, und Theramenes ließ dort die Strategen von

Phoenix 28, 1974, 112–122; A. MEHL, Für eine neue Bewertung eines Justizskandals. Der Arginusenprozeß und seine Überlieferung vor dem Hintergrund von Recht und Weltanschauung im Athen des ausgehenden 5. Jh. v. Chr., ZRG 99, 1982, 32–80; D. KAGAN, The Fall of the Athenian Empire, Ithaca 1987, 354–375; Lévy, a. O. (Anm. 4); BLECKMANN, a. O. (Anm. 1); L. BURCKHARDT, Eine Demokratie wohl, aber kein Rechtsstaat? Der Arginusenprozeß des Jahres 406 v. Chr., in : L. BURCKHARDT – J. VON UNGERN-STERNBERG (Hrsg.), Große Prozesse im antiken Athen, München 2000, 128–143. In allen diesen Arbeiten wird die Boule kaum oder überhaupt nicht erwähnt.

einem gewissen Kallixenos anklagen; zugleich warb Theramenes angebliche Verwandte der Verstorbenen an, die in der nächsten Volksversammlung auftreten sollten, um diese zu beeindrucken (§ 8). Die Rede des Kallixenos war offensichtlich erfolgreich, denn es war derselbe Kallixenos, der in der darauffolgenden Volksversammlung den Antrag der Boule vorlas: danach sollten die Strategen allesamt und ohne erneute Verteidigungsmöglichkeit abgeurteilt und, falls schuldig befunden, hingerichtet, ihr Vermögen eingezogen werden (§ 9–10). Nachdem Kallixenos den versammelten Bürgern den Antrag der Boule vorgelesen hatte, trat ein den Strategen sehr ungünstiger Zeuge auf (§ 11). Einige Bürger protestierten gegen den Antrag der Boule, den sie für gesetzwidrig erklärten, einige andere schlossen sich ihnen an, aber die Masse der Bürgerschaft brüllte, sie werde es nicht dulden, daß sie nicht tun könne, was sie wolle (§ 12). Daraufhin zwang der Pöbel durch seinen Tumult die protestierenden Bürger, ihren Einspruch zurückzuziehen (§ 13). Einige Prytanen wollten sich weigern, den als gesetzwidrig angesehenen Antrag der Boule zu unterstützen, aber sie wurden von Kallixenos und der brüllenden Masse derart terrorisiert, daß nur Sokrates den Mut hatte, sich zu widersetzen (§ 14–15). Dennoch vermachte Euryptolemos, einer der protestierenden Bürger, einen Gegenantrag zu stellen, nach dem die Angeklagten einzeln und differenziert abgeurteilt werden und die Möglichkeit haben sollten, sich zu verteidigen (§ 16–33). Als die Volksversammlung zwischen beiden Anträgen zu wählen hatte, entschied sie sich zuerst für den Gegenantrag des Euryptolemos, aber der Einspruch eines gewissen Menekles hatte zur Folge, daß dieses Votum für nichtig erklärt wurde; in einer zweiten Abstimmung wurde diesmal der Antrag der Boule angenommen, und die Strategen wurden, kollektiv und ohne sich verteidigen zu können, zum Tode verurteilt (§ 34).

Von diesem Prozeß haben wir außer Xenophon nur den äußerst knappen und dürftigen Bericht Diodors (13,101). Von den beiden von Xenophon beschriebenen Volksversammlungen berichtet Diodor nur über die zweite, und was er darüber sagt, scheint ausschließlich auf Xenophon zurückzugehen. Aber Diodor gibt auf der anderen Seite über die Vorgeschichte des Prozesses sehr wertvolle Hinweise, die bei Xenophon gänzlich fehlen. Wir erfahren zunächst (101,1), wie die Athener auf die Nachricht des errungenen Sieges reagierten: sie rühmten die Strategen für den Sieg, warfen ihnen aber zugleich vor, die Verstorbenen nicht geborgen zu haben. Der Zorn des athenischen Volkes veranlaßte die Strategen, sich durch Briefe an den Demos in der Weise zu rechtfertigen, daß sie erklärten, sie hätten den Trierarchen Theramenes und Thrasyllos die Verantwortung für die Bergung der Schiffbrüchigen übertragen (§ 2). Diese Briefe wurden der Ekklesie vorgelesen und hatten zunächst die Wirkung, daß sich das Volk gegen Theramenes und seine Freunde empörte; diesen gelang es aber durch ihre Verteidigung, den Zorn des Volkes auf die Strategen zu lenken (§ 4), worauf dieses beschloß, gegen die Strategen gerichtlich vorzugehen, und ihnen den Befehl erteilte, Konon alle Schiffe und Truppen zu übergeben und sofort nach Athen zurückzukehren (§ 5).

Das Versäumnis Xenophons, den Leser über die zwiespältige Reaktion des athenischen Volkes auf die Nachricht des Sieges bei den Arginusen, über den Versuch der Strategen, sich durch Briefe zu rechtfertigen, und vor allem über die Volksversammlung, die die Abberufung der Strategen beschloß, zu informieren, hat zur Folge, daß der Leser zunächst gar nicht versteht, worum es eigentlich geht.⁶ Er versteht nicht, warum die Strategen abgesetzt wurden. Wenn der Leser dann erfährt, daß einer dieser Strategen, Erasinides, wegen Unterschlagung von öffentlichen Geldern und zugleich wegen seiner Amtsführung angeklagt wurde, gewinnt er den Eindruck, daß es hauptsächlich um Geld und erst sekundär um Kriegsführung geht. Dann versteht der Leser wiederum nicht, warum auch die anderen Strategen in Haft gesetzt wurden, und könnte glauben, daß auch sie wegen Unterschlagung von öffentlichen Geldern angeklagt wurden. Daß es in Wirklichkeit um die Bergung der Schiffbrüchigen ging, erfährt man erst bei der Berichterstattung über die erste Volksversammlung. Die List des Theramenes und seiner Parteigänger, viele Menschen in Trauerkleidern als angebliche Verwandte der Verstorbenen (§ 8: ὃς δὴ συγγενεῖς ὄντες: «als ob sie ihre Verwandten wären») in der nächsten Volksversammlung auftreten zu lassen,⁷ erweckt den Eindruck, daß das Schicksal der Schiffbrüchigen eher ein Vorwand als die wahre Ursache der Anklage war. Xenophon hat die Rolle der Schiffbrüchigen in diesem Prozeß offensichtlich bagatellisiert, und es steht für mich außer Zweifel, daß er dies absichtlich getan hat.

Die Wirklichkeit, die Xenophon auf diese Weise bagatellisiert, ist, daß in dieser Schlacht nach seinen eigenen Worten 25 athenische Schiffe «mitsamt der Mannschaft verlorengingen, wenige Leute ausgenommen, die an Land gespült wurden» (1,6,34: ἀπώλοντο δὲ τῶν μὲν Ἀθηναίων νῆες πέντε καὶ εἴκοσιν αὐτοῖς ἀνδράσιν ἐκτὸς ὀλίγων τῶν πρὸς τὴν γῆν προσενεγκόντων). In der Forschung hat man nicht wirklich wahrgenommen, was diese wenigen Worte beinhalten: da die Mannschaft einer Triere 200 Mann beträgt, bedeuten sie, daß in dieser Schlacht auf athenischer Seite beinahe 5.000 wehrfähige Männer ums Leben gekommen sind.⁸

⁶ Dies hat ANDREWES, a. O. (Anm. 5) 112f., meines Wissens als einziger erkannt, ohne jedoch daraus die Konsequenzen zu ziehen.

⁷ Es war in Athen Usus, bei Prozessen nahe Verwandte, insbesondere Kinder, dem Gericht vorzuführen, die dann durch Tränen und Flehen die Richter beeinflussen sollten; sie wurden *παράληπτοι* genannt: vgl. Aristoph. Vesp. 568ff.; Dem. 19,1 und 21,99 und 186–188; [Lys.] 20,34; Andok. 1,148; dazu J. H. LIPSIUS, Das attische Recht und Rechtsverfahren I, Leipzig 1905, 919f. Daß es an unserer Stelle darum geht, beweist das von Xenophon verwendete Wort *ἄνθρωποι*, ‹Menschen›, d. h. nicht nur erwachsene Männer, sondern auch Frauen und vor allem Kinder, deren Trauerkleidung das Mitleid der Volksversammlung noch stärker erregen sollte. So m. E. richtig die Übersetzung von G. STRASBURGER; in der CUF Ausgabe gibt J. HATZFELD *ἄνθρωποι* mit ‹des hommes› wieder; nicht deutlich die Übersetzung von L. BROWNSON in der Loeb-Ausgabe.

⁸ Die Höhe der athenischen Verluste wird zwar in der Forschung manchmal anerkannt, jedoch ohne Konsequenz für das allgemein negative Urteil über die Verurteilung der Strategen.

So schwere Verluste in einem einzigen Feldzug und erst recht in einer einzigen Schlacht sind in der athenischen und allgemein in der griechischen Geschichte äußerst selten gewesen. Für Athen kenne ich nur drei vergleichbare Unglücksfälle: das tragische Ende des ägyptischen Feldzuges im J. 454, das ebenso tragische Ende der sizilischen Expedition im J. 413 und die im J. 411 bei Eretria verlorene Seeschlacht, in der anscheinend ebenfalls mehrere Tausend athenischer Bürger ums Leben kamen (Thuk. 8,95).

Von der athenischen Reaktion auf das ägyptische Desaster wissen wir nur, daß der Schatz des hellenischen Bundes aus Sicherheitsgründen von Delos nach Athen transferiert wurde (Plut. Per. 12,1). Über die Reaktion der athenischen Bevölkerung auf die Nachricht von der sizilischen Niederlage 413 finden wir hingegen bei Thukydides eine kurze, aber sehr eindrucksvolle Beschreibung (8,1,1–2): zunächst wollte die Bevölkerung an den tragischen Ausgang des Krieges gar nicht glauben, dann empörte sie sich gegen die Rhetoren und Wahrsager, die sie zu diesem Unternehmen ermuntert hatten, endlich fiel sie in tiefe Trauer, in Angst und Verzweiflung, weil sie nicht wußte, wie sie die vielen Hopliten und Reiter ersetzen konnte, weil kein Geld mehr vorhanden war, weil sie den Abfall der Verbündeten und einen feindlichen Angriff auf den Piräus erwartete. Die athenische Reaktion auf die Niederlage bei Eretria im J. 411 soll nach Thukydides noch viel dramatischer gewesen sein (8,96,1): «Die Nachricht von den Ereignissen im Euboia versetzte die Athener in die allergrößte Erschütterung, die sie je erlebt. Weder der Zusammenbruch in Sizilien, so schwer er sie damals traf, noch sonst etwas hatte sie je so geängstet.»⁹

Freilich war die Situation nach der Arginusenschlacht von der Situation nach dem sizilischen Desaster insofern verschieden, als bei den Arginusen die Athener siegreich gewesen waren. Aber dieser Sieg ist trügerisch: Ein Sieg kann sehr bald durch eine Niederlage zunichte gemacht und umgekehrt eine Niederlage durch einen Sieg ausgeglichen werden. Schiffe können in wenigen Monaten gebaut werden, aber 5.000 kriegstüchtige Männer können nicht in wenigen Monaten und auch nicht in wenigen Jahren ersetzt werden. Im J. 406 waren die enormen Verluste der Arginusenschlacht um so gravierender, als es Athen damals an Geld und vor allem an Männern ganz und gar fehlte. Die Reserve von 1.000 Talenten, die am Anfang des Peloponnesischen Krieges auf die Seite gelegt worden war, war infolge der sizilischen Niederlage im J. 412 ausgegeben (Thuk. 8,15,1) und

gen. So sieht z. B. WILL, a. O. (Anm. 1) 387, ganz richtig ein, daß «Athènes avait certes perdu de 5 à 6.000 hommes dans cette bataille (ce qui est énorme)», beurteilt aber nichtsdestoweniger die Verurteilung der Strategen als einen «acte de délit collectif». BURCKHARDT, a. O. (Anm. 5) 140 interpretiert den Prozeß als einen «Akt der Selbstvergewisserung der Bürgerschaft und der Demokratie», obwohl er kurz zuvor anerkannt hatte, daß «die Verluste unter dieser Gruppe (d. h. unter den athenischen Bürgern) mehrere 1.000 Mann betragen haben können».

⁹ Übersetzung G. P. LANDMANN.

offensichtlich nicht wieder angespart worden, denn im J. 406 mußten die Athener die goldenen Gegenstände der Heiligtümer einschmelzen, um daraus Münzen zu prägen (Hellan., FGrHist 4 F 172; Aristoph. Ran. 720). Um die Schiffe, die der vor Mytilene belagerten Flotte des Konon zu Hilfe kommen sollten, zu bemannen, wurden alle wehrtüchtigen Männer, sowohl die Sklaven wie die Freien, herangezogen, es wurden sogar viele Ritter eingesetzt.¹⁰ Unter diesen Umständen ist der athenische Sieg bei den Arginusen in Wirklichkeit eine schreckliche Katastrophe gewesen, auf die man den berühmten Spruch des Pyrrhos nach der Schlacht bei Asculum anwenden könnte: «Wenn wir noch so einen Sieg gegen die Römer erringen, sind wir gänzlich verloren» (Plut. Pyrrh. 21,14). Wie die sizilische Niederlage muß die Arginusenschlacht bei der athenischen Bürgerschaft wegen der sehr hohen Verluste nicht nur eine tiefe Trauer, sondern zugleich und vielleicht noch mehr Angst und Verzweiflung über die Zukunft herbeigeführt haben, denn die Lage war genau dieselbe, wenn nicht schlimmer: wo sollte man jetzt, ohne Geld, die Männer finden, die Athen gegen einen feindlichen Angriff verteidigen würden?

Wir wissen nicht, was in der entscheidenden Ekklesie, die zur Absetzung der Strategen führte, gesagt wurde, denn Xenophon hat es nicht für nötig gehalten, es seinen Lesern mitzuteilen. Soviel ist allerdings sicher, daß spätestens damals allen bekannt wurde, daß nach der Schlacht die Strategen darüber beraten hatten, ob sie den Schiffbrüchigen zu Hilfe kommen oder die Feinde verfolgen sollten, und daß sie sich für die letztere Alternative entschieden. Die versammelten Bürger müssen zu der Überzeugung gelangt sein, daß es möglich gewesen wäre, mindestens einen Teil dieser Schiffbrüchigen noch zu retten, denn selbst bei schlechtem Wetter können Schiffbrüchige eine gewisse Zeit überleben.¹¹ Aus Rücksicht auf ihre Mitbürger und angesichts des dramatischen Mangels an Männern hätten die Strategen die Bergung der Schiffbrüchigen als eine absolute Priorität betrachten müssen. Dies war die Ansicht von G. GROTE, der in seiner ganz hervorragenden Behandlung des Arginusenprozesses¹² das Verhalten der Strategen mit folgenden Worten beurteilt: «If those generals, after their victory, instead of sailing back to land, had employed themselves first of all in visiting the crippled ships, there would have been ample time to perform their duty, and to save

¹⁰ Xen. Hell. 1,6,24; nach Diod. 13,97,1 wurden alle Metöken und andere Fremde mit dem Bürgerrecht belohnt.

¹¹ Deshalb scheint mir die in der Forschung sehr viel diskutierte Frage, ob es um die Rettung von lebenden Schiffbrüchigen (so Xenophon) oder die Bergung von Verstorbenen (so Diodor) ging, ziemlich belanglos. Denn zum Zeitpunkt, an dem die Strategen ihre verhängnisvolle Entscheidung trafen, konnte keiner wissen, wieviele von den Schiffbrüchigen noch am Leben waren.

¹² History of Greece VII, London ²1869, 416–452. Diese Seiten von GROTE sind bei weitem die besten, die ich über den Arginusenprozeß überhaupt gelesen habe, und sie sollten mit größter Aufmerksamkeit von allen zur Kenntnis genommen werden, die sich über diese Affäre ein objektives Urteil machen möchten.

all the living men aboard. . . this is what any English, French, or American naval commanders would have thought it an imperative duty to do.»¹³ Der Zorn der athenischen Bürger gegen ihre Strategen muß umso größer gewesen sein, als kurz zuvor Konon in der Schlacht vor Mytilene 30 Schiffe verloren hatte, wobei aber alle Männer in Sicherheit gebracht worden waren (Xen. Hell. 1,6,17). Absetzung und gerichtliche Verfolgung der Strategen waren also vollkommen verständlich und legitim; sie waren außerdem ganz und gar legal und hatten nur wenige Jahre zuvor im J. 411 einen sehr ähnlichen Präzedenzfall gehabt.¹⁴

Aber in einem Rechtsstaat haben abgesetzte und angeklagte Magistrate, selbst wenn sie schwere Verfehlungen gegen das Staatsinteresse begangen haben, Anspruch auf einen gerechten Prozeß. Unsere nächste Frage ist also, ob im Arginusenprozeß die Angeklagten in gerechter Weise behandelt wurden oder ob sie, wie es Xenophon zu verstehen gibt, der willkürlichen Lynchjustiz eines gehässigen, hysterischen und despotischen Pöbels zum Opfer fielen.

2. *Stimmungen und Verhalten der Ekklesie im Arginusenprozeß*

Nach Xenophons Darstellung trat der gehässige und unwiderstehliche Zorn des Volkes gegen die Strategen am Anfang der letzten und entscheidenden Ekklesie zu Tage, als einige Bürger den Antrag des Kallixenos, wonach die Angeklagten kollektiv und ohne Recht zur Verteidigung abgeurteilt werden sollten, als widerrechtlich bekämpften (1,7,12–15). Während sich einige (ἐνιοι) diesem Proteste anschlossen, soll die Masse (τὸ πλῆθος) geschrien haben (ἔβοα) «es sei doch unerhört, wenn man das Volk hindern wolle, zu tun, was ihm beliebe»¹⁵ (εἰ μή τις ἔάσει τὸν δῆμον πράττειν δὲ βούληται). Daraus soll ein konfuses Getümmel mit Anträgen, Gegenanträgen und Drohungen entstanden sein, wo sich der Pöbel wiederum durch Ausrufe und Schreie (ἐπεθορύβησε πάλιν δὲ ὥχλος . . . οἱ δὲ ἔβοῶν) ausgezeichnet haben soll, mit dem Ergebnis, daß Sokrates als einziger noch den Mut hatte, dem Volk zu widerstehen. Dasselbe Bild vermittelt Xenophon zweimal in den *Memorabilia*, einmal in 1,1,18, wonach der Demos alle Strategen kollektiv zum Tode verurteilen wollte (ἐπιθυμήσαντος τοῦ δήμου παρὰ τοὺς νόμους ἐννέα στρατηγοὺς . . . μιᾷ ψήφῳ ἀποκτεῖναι πάντας) und sich Sokrates ungeachtet des Zornes und der Drohungen des Demos widersetzte (όργυζομένου μὲν αὐτῷ τοῦ δήμου, πολλῶν δὲ καὶ δυνατῶν ἀπειλούντων), ein zweitesmal in 4,4,2, wo die fast unwiderstehliche Gewalttätigkeit (όρμη) des Volkes und der Heroismus des Sokrates noch stärker betont werden.

¹³ A. O. 450. Daß D. KAGAN diese Worte GROTES zitiert (a. O. [Anm. 5] 355–357), aber als «passionate defense of the Athenian people» abqualifiziert und die fatale Entscheidung der Strategen als gerechtfertigt verteidigt, ist mir gänzlich unbegreiflich.

¹⁴ Thuk. 8,54,3. Zum Verfahren im allgemeinen vgl. Ath. Pol. 43,4 und 61,2, dazu LIPSIUS, a. O. (Anm. 7) 176ff., insbes. 185–187 über den Arginusenprozeß.

¹⁵ Ich übernehme hier die Übersetzung von G. STRASBURGER in der *Tusculumausgabe*.

Zur objektiven Bewertung dieser Darstellung muß zunächst festgehalten werden, daß derartige Ausschreitungen, die man in den einschlägigen Untersuchungen über den Arginusenprozeß als Ausbruch einer ‹kollektiven Hysterie› hat verstehen wollen, in athenischen Volksversammlungen keineswegs so ungewöhnlich gewesen sind.¹⁶ In den Quellen der klassischen Zeit begegnen sie öfter und werden mit den gleichen Worten wiedergegeben. So droht in den Acharnern des Aristophanes Dikaiopolis, jeden Redner, der gegen den Frieden sprechen würde, niederzuschreien, zu unterbrechen und zu beschimpfen (V. 38: βοῶν, ὑποκρούειν, λοιδορεῖν). Nicht besser verhält sich die Volksversammlung in den Ekklesiazusen: ὁ δῆμος ἀναβοᾷ (V. 399), ἐθορύβησαν καλέκραγον (V. 431), κατεῖχε τῇ βοῇ (V. 434). Als es 411 darum ging, Alkibiades aus dem Exil zurückzurufen, schrien dessen Feinde «es sei ein Skandal, wenn er gegen die Gesetze zurückkomme» (Thuk. 8,53,2: διαβοώντων ὡς δεινὸν εἴη εἰ τοὺς νόμους βιασάμενος κάτεισι), und als 407 die Rückberufung des Alkibiades wiederum auf der Tagesordnung war, wagten diesmal dieselben Leute nichts einzuwenden, «weil es die Ekklesie nicht dulden würde» (Xen. Hell. 1,4,20: διὰ τὸ μὴ ἀνασχέσθαι ἀν τὴν ἐκκλησίαν). Vor allem bei den Rednern des 4. Jhs. findet man viele sehr aufschlußreiche Parallelen, von denen ich drei herausgreifen möchte. In seiner Rede über die Trugsandschaft beklagt sich Demosthenes (19,23), daß ihn, als er das Wort ergreifen wollte, Aischines und Philokrates von beiden Seiten bedrängten, überschrien (ἐβόῶν), unterbrachen (ἐξέκρουν) und verspotteten (ἐχλεύαζον), bis die Ekklesie in Lachen ausbrach und dem armen Demosthenes nicht mehr zuhören wollte. An eine ganz ähnliche Situation erinnert Demosthenes in der Kranzrede (18,143): Als er seinen Gegner Aischines anschrie mit dem Vorwurf, den Krieg nach Athen zu bringen (ἐμοῦ διαμαρτυρούμενον καὶ βοῶντος ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ «πόλεμον εἰς τὴν Ἀττικὴν εἰσάγεις, Αἰσχίνη»), hinderten ihn die Anhänger des Aischines, weiter zu reden (οἱ μὲν ἐκ παρακλήσεως συγκαθήμενοι οὐκ εἴων με λέγειν). In der Rede gegen Neaira schließlich wirft der Ankläger dem Stephanos vor, zu den Sykopanten zu gehören, die sich bei der Tribüne aufhielten und lautstark in die Debatte eingriffen (59,43: συκοφάντης τῶν παραβοώντων παρὰ τὸ βῆμα). Nirgends werden diese Zurufe und lautstarken Willensäußerungen als unerträgliche oder gar hysterische Ausschreitungen angesehen, ganz im Gegenteil: Versuche, die gegenteilige Partei durch Geschrei, Schmähungen und Drohungen einzuschüchtern, scheinen zu den etablierten Spielregeln der athenischen Demokratie gehört zu haben; und nicht nur der athenischen Demokratie, denn in modernen Parlamenten ist ein solches Verhalten alles andere als selten.

¹⁶ Zum folgenden ist grundlegend G. M. CALHOUN, Athenian Clubs in Politics and Litigation, Austin 1913, 115f.; siehe ferner M. H. HANSEN, The Athenian Assembly in the Age of Demosthenes, Oxford 1987, 69–72 und BLECKMANN, a. O. (Anm. 1) 537f. BLECKMANN ist meines Wissens der einzige, der im Zusammenhang mit dem Arginusenprozeß diesen sehr wichtigen Aspekt der athenischen Demokratie berücksichtigt.

Nach Xenophons Darstellung unterscheidet sich allerdings der Arginusenprozeß von allen angeführten Parallelen in einem ganz wesentlichen Punkt. In der Regel, sowohl in Athen als auch in modernen Parlamenten, sind Rufe, Willensäußerungen, Beschimpfungen und Verspottungen das Werk einzelner Personen oder einer mehr oder weniger kleinen Faktion; die Rolle der Versammlung als solcher ist vollkommen passiv, sie beschränkt sich darauf, ihre Zustimmung oder Mißbilligung durch Lachen, Applaus oder Gepfeife zum Ausdruck zu bringen. Im Arginusenprozeß soll es umgekehrt die überwiegende Mehrheit der Anwesenden gewesen sein, die durch ihr Geschrei, ihre Drohungen und Schmähungen die kleine Gruppe derjenigen, die den Mut hatten, sich dem Antrag des Kallixenos zu widersetzen, zum Schweigen zwang.

Allein Xenophons Schilderung der Auseinandersetzung um den Antrag des Kallixenos wird von den Fakten, die er selbst anführt, vollkommen widerlegt.¹⁷ Denn nachdem der Pöbel, wie Xenophon das athenische Volk abqualifiziert, diese kleine Gruppe von Opponenten so lautstark und drohend terrorisiert haben soll, daß nur noch Sokrates es wagte, etwas zu sagen, konnte dennoch Euryptolemos seinen Gegenantrag stellen und begründen, und er war mit seiner Argumentation so erfolgreich, daß zuerst sein Gegenantrag von der Mehrheit der Anwesenden angenommen wurde. Das hätte er ganz unmöglich erreichen können, wenn die überwiegende Mehrzahl der Bürger tatsächlich versucht hätte, ihn und seine Parteigänger zum Schweigen zu zwingen. Die von Demosthenes erwähnten Zwischenfälle lassen ja keinen Zweifel daran, daß eine kleine Gruppe von Bürgern genügte, um einen Redner zu neutralisieren. Der Erfolg, den die Rede des Euryptolemos hatte, setzt unbedingt voraus, daß ihm die Volksversammlung ruhig und aufmerksam zuhörte, also genau das Gegenteil von dem, was uns Xenophon glauben machen will.

Somit können wir die Aussagen Xenophons über das Verhalten der Ekklesie in der letzten Phase des Arginusenprozesses in ihren richtigen Zusammenhang einordnen. Daß der von Kallixenos vorgelesene Antrag der Boule eine heftige Debatte ausgelöst hat, ist evident und aufgrund seiner Härte mehr als verständlich. Ebenso klar ist es, daß in dieser Debatte ganz entschiedene Feinde der Strategen hervorgetreten sind, vehemente Reden gegen diese gehalten und mit allen möglichen Mitteln versucht haben, diejenigen, die diese Strategen verteidigen wollten, einzuschüchtern und zum Schweigen zu zwingen. Aber die Tatsache, daß es schließlich Euryptolemos gelungen ist, seinen Gegenantrag zu stellen und die Mehrheit der Bürger dafür zu gewinnen, beweist, daß diese Mehrheit eher geneigt war, den Strategen zu verzeihen. Dies war schon in der vorangehenden Ekklesie der Fall gewesen, wo sich viele Bürger bereit erklärt hatten, für die Angeklagten Bürgschaft zu leisten.

¹⁷ Auch hier hat BLECKMANN, a. O. (Anm. 1) 536 das Richtige erkannt.

Daß die Strategen schließlich verurteilt und hingerichtet wurden, liegt daran, daß ein gewisser Menekles gegen die Abstimmung des Volkes Einspruch erhob. Den Inhalt des Einspruchs des Menekles kennen wir nicht – auch hier läßt uns Xenophon im Stich –, und von Menekles selbst wissen wir nichts; aber es ist sicher und wird in der Forschung allgemein anerkannt, daß dabei Theramenes und seine Parteigänger entscheidend mitgespielt haben. Was aber die Forschung nicht berücksichtigt hat, ist, daß der Antrag des Kallixenos ein Antrag der Boule war, d. h. daß dieser Antrag von der Boule bzw. von der Mehrheit der Bouleuten verabschiedet worden war. Die Verurteilung und Hinrichtung der Strategen ist also letzten Endes ein Sieg der Boule bzw. der Mehrheit der Bouleuten gegen die Ekklesie bzw. die Mehrheit der Bürger gewesen. Tatsächlich werden wir jetzt feststellen, daß in diesem Prozeß die Boule bzw. die Mehrheit ihrer Mitglieder eine entscheidende Rolle gespielt hat.

3. Boule und Ekklesie im Arginusenprozeß

Die Funktion der Boule in der athenischen Demokratie und in den griechischen Demokratien im allgemeinen ist gut bekannt: Es war ihre Aufgabe, die Beratungen und Beschlüsse der Ekklesie vorzubereiten und ihr Anträge zu unterbreiten; die Ekklesie konnte nur über Gegenstände verhandeln und beschließen, die vorher in der Boule diskutiert worden waren. Daher hatte sich die Boule mit allen Staatsgeschäften, sowohl der Innen- wie auch der Außenpolitik, zu befassen.

In der unübersehbaren Literatur über die athenische Demokratie sind Einzeluntersuchungen über die Boule äußerst selten. Rühmliche Ausnahmen sind ein alter Aufsatz von P. CLOCHE¹⁸ und die 1972 und 1973 erschienenen Monographien von P. J. RHODES und R. A. DE LAIX;¹⁹ aber es sind eben Ausnahmen: Von den von M. RAUSCH in seinem Forschungsbericht für die Jahre 1988–1993 (AAHG 47, 1994, 199–246) genannten Publikationen ist keine einzige der Boule gewidmet! Dieser Mangel an Interesse für die Boule spiegelt die, mit Ausnahme wiederum von DE LAIX, RHODES und einigen anderen, ziemlich allgemein verbreitete Überzeugung wieder, daß die Beratungen und Anträge der Boule nur einen geringen oder überhaupt keinen Einfluß auf die Entscheidungen der Ekklesie gehabt haben.²⁰

¹⁸ L'importance des pouvoirs de la Boulè athénienne aux Ve et IVe siècles avant J.-C., REG 34, 1921, 233–265.

¹⁹ RHODES, a. O. (Anm. 3); R. A. DE LAIX, *Probouleusis at Athens: A Study of Political Decision-Making*, Berkeley 1973.

²⁰ Vgl. die guten Übersichten von R. K. SINCLAIR, *Democracy and Participation in Athens*, Cambridge 1988, 84–88 und BLEICKEN, a. O. (Anm. 1) 237–240.

Merkwürdigerweise ist der Arginusenprozeß in den genannten Untersuchungen praktisch nicht berücksichtigt worden: CLOCHÉ (a. O. [Anm. 18] 245f.) und SINCLAIR (a. O. 171f.) erwähnen den Prozeß nur beiläufig, um den Mut des Sokrates hervorzuheben; RHODES widmet ihm nur einen Satz (a. O. 62), während DE LAIX und BLEICKEN kein einziges Wort darüber verlieren,²¹ und dies obwohl dieser Prozeß, wie ich anfangs betont habe, die einzige Staatsaffäre der athenischen Geschichte überhaupt ist, wo wir das Zusammenwirken von Boule und Ekklesie von Anfang bis Ende verfolgen können.

Das ganze Verfahren ist von dem Brief ausgegangen, den die Strategen an die Boule und das athenische Volk sandten, um sich zu rechtfertigen.²² Dieser Brief wurde zuerst in der Boule vorgelesen, und es muß damals eine erste Debatte stattgefunden haben; aber darüber wissen wir nichts und wir wissen auch nicht, ob die Boule bei der Entscheidung der Volksversammlung, die Strategen abzusetzen und sie gerichtlich zu verfolgen, irgendeine Rolle gespielt hat.

Wir sind hingegen viel besser über den Anteil der Boule an der zweiten Phase des Prozesses unterrichtet, in der die inzwischen nach Athen zurückgekommenen Strategen von der Boule und dann von der Ekklesie angehört wurden. Nachdem die Bouleuten die Strategen verhört hatten, beschlossen sie auf den Vorschlag des Timokrates hin, alle Strategen vor der Ekklesie zur Rechenschaft zu ziehen. Xenophon (1,7,3) gibt den Inhalt des Antrags des Timokrates mit den Worten wieder *ὅτι καὶ τοὺς ἄλλους χοὶ δεθέντας εἰς τὸ δῆμον παραδοθῆναι* und die Entscheidung der Boule mit den Worten *ἡ βουλὴ ἔδησε*. In den maßgebenden Übersetzungen und in der Forschung wird das Verbum *δέω* im Sinne von «verhaften» verstanden.²³ Aber es wird dabei verkannt, daß hier *δέω* viel mehr beinhaltet als bloß «in Haft setzen». Xenophon verweist nämlich etwas weiter unten, in der Rede des Euryptolemos (1,7,20), auf einen von einem sonst unbekannten Kannonos beantragten Volksbeschluß, wonach jemand, der an dem Volk der Athener Unrecht begeht, sich gefesselt (*δεδεμένος*) vor dem Volk zu verantworten habe und, wenn für schuldig abgeurteilt, in das Barathron geworfen und sein

²¹ Besonders verblüffend ist, daß DE LAIX, a. O. (Anm. 19) 28f., mehrere Belege zur Rolle der Boule im 5. Jahrhundert anführt und dabei den Arginusenprozeß vergißt. BLEICKEN erwähnt ihn zwar mehrmals in seinem Werk, aber nicht im Zusammenhang mit den Beaufnissen und dem politischen Einfluß der Boule.

²² Xen. Hell. 1,7,4. Nach Diodor 13,101,2 waren es mehrere Briefe.

²³ So heißt es in der französischen Übersetzung von J. HATZFELD (Les Belles Lettres): «Timocrates proposa de mettre aussi en état d'arrestation les autres stratèges pour les défrer à l'Assemblée du peuple; et le Conseil les fit arrêter»; und in der englischen von C. L. BROWNSON (Loeb): «And upon motion of Timocrates, that the others also should be imprisoned and turned over to the Assembly for trial, the Senate imprisoned them». In der Übersetzung von G. STRASBURGER: «Als aber Timokrates den Antrag stellte, daß auch die übrigen in Fesseln gelegt und dem Volk überantwortet werden müßten, ließ der Rat sie fesseln», wird zwar *δέω* wörtlich mit *fesseln* wiedergegeben, aber dem Sinn nach versteht die Autorin wie die anderen, daß die Strategen *in Haft gesetzt* wurden».

Vermögen vom Staat eingezogen werden solle.²⁴ Einen Hinweis auf diesen Beschuß finden wir außerdem in den Ekklesiazusen des Aristophanes (V. 1089) und im dazu gehörigen Scholion, aus dem hervorgeht, daß dieser Volksbeschuß die durch Eisangeli eingeleiteten Prozesse betraf und in derartigen Prozessen der Angeklagte auf beiden Seiten festgehalten werden sollte.²⁵ Die äußerst strenge Behandlung der Angeklagten und die Härte der Bestrafung, die den Verurteilten sogar die Bestattung verwehrte, war offensichtlich nur für ganz schwerwiegende Vergehen gegen den athenischen Staat vorgesehen. Der Beschuß der Boule, die Strategen, «auf beiden Seiten festgehalten», der Ekklesie vorzuführen, bedeutet also, daß sie gegen diese Männer den Beschuß des Kannonos angewandt und demnach ihr Vergehen als äußerst gravierend betrachtet hat. Tatsächlich erfahren wir am Ende der Rede des Euryptolemos (§ 33), daß es um Hochverrat (*προδοσία*) ging, daß es sich also um einen durch Eisangeli eingeleiteten Prozeß handelt.²⁶

In seiner Berichterstattung über die Volksversammlung, in der die Strategen verhört wurden, hebt Xenophon hervor, daß ihnen die vom Gesetz vorgeschriebene Redezeit nicht gewährt wurde (1,7,5: οὐ γὰρ προτέθη σφίσι λόγος κατὰ τὸν νόμον). Für diesen den Strategen nachteiligen Verstoß gegen die Gesetze können nur die vorsitzenden Prytanen verantwortlich gewesen sein, und sie können nur mit dem Einverständnis der Boule gehandelt haben. Daraus ergibt sich, daß die Boule, bzw. die Mehrheit der Bouleuten, den Strategen feindlich gesinnt war.

Die Reaktion der Ekklesie war eine ganz andere. Obwohl den Strategen die gesetzlich festgelegte Redezeit nicht gewährt wurde, ließ sich die Bürgerschaft von ihnen überzeugen, und viele waren bereit, für sie Bürgschaft zu leisten (1,7,7: ἔπειθον τὸν δῆμον ἐβούλοντο δὲ πολλοὶ τῶν ἴδιων ἐγγνῶσθαι ἀνιστάμενοι). Zunächst hatte ich diesen Satz in dem Sinne verstanden, daß die Ekklesie bereit war, sie sofort abzurütteln und freizusprechen. Aber in diesem Falle wäre die Bereitschaft vieler Bürger, für die Strategen Bürgschaft zu leisten, ganz sinnlos. Mir scheint vielmehr, daß es darum ging, die Strategen auf freien Fuß zu setzen und ihnen die Demütigung zu ersparen, gefesselt vor der Ekklesie aufzutreten zu müssen. Sicher ist auf jeden Fall, daß die Ekklesie, anders als die Boule, den Strategen eher günstig gesinnt war.

²⁴ 1,7,20: τὸ Καννωνοῦ ψήφισμά ἔστιν ἴσχυρότατον, ὁ κελεύει, ἐάν τις τὸν τῶν Ἀθηναίων δῆμον ἀδικῇ, δεδεμένον ἀποδικεῖν ἐν τῷ δήμῳ, καὶ ἐὰν καταγνωσθῇ ἀδικεῖν, ἀποθανόντα εἰς τὸ βάραθρον ἐμβληθῆναι, τὰ δὲ χρήματα αὐτοῦ δημευθῆναι καὶ τῆς θεοῦ τὸ ἐπιδέκατον εἶναι. Das Datum dieses Volksbeschlusses ist unbekannt und für unsere Frage irrelevant.

²⁵ Κατὰ τὸ Καννωνοῦ ψήφισμα γεγράφει κατεχόμενον ἀπολογεῖσθαι τὸν κατ’ εἰσαγγελίαν κρινόμενον. Die richtige Interpretation von δεδεμένος hat schon LIPSIUS, a. O. (Anm. 7) 43, gegeben; so auch R. G. USSHER in seinem Kommentar zu den Ekklesiazusen des Aristophanes (Oxford 1973, 224) und LÉVY, a. O. (Anm. 4) 153f.

²⁶ So richtig D. M. MACDOWELL, The Law in Classical Athens, London 1978, 186f.

Weil es inzwischen zu dunkel geworden war, wurde darüber nicht abgestimmt und der Boule der Auftrag gegeben, über das Gerichtsverfahren (1,7,7: ὅτῳ τῷ οἴκῳ οἱ ἄνδρες κρίνοντο) zu beraten und einen Antrag vorzubereiten. Es stand der Boule also frei, das Verfahren vorzuschlagen, das ihr beliebte. Ihre Entscheidung wurde der Ekklesie von dem sonst unbekannten Kallixenos vorgelesen, der in der Boule auf die Bitte des Theramenes hin gegen die Strategen aufgetreten war: Es ist also kein Wunder, daß dieser Antrag für die Strategen äußerst ungünstig und außerdem, wenn man Xenophon glaubt, gesetzwidrig war. Ich gebe nochmals den Inhalt dieses Antrages wieder: Die Strategen sollten allesamt, ohne sich verteidigen zu können, abgeurteilt und, falls sie für schuldig befunden würden, hingerichtet und ihr Vermögen eingezogen werden (§ 9–10).

Hinrichtung und Einzug des Vermögens sind die Strafen, die vom Volksbeschuß des Kannonos vorgesehen waren. Insofern hat die Boule nichts anderes getan, als bei ihrer vorherigen Einstellung zu bleiben: Für sie war das Vergehen der Strategen ein ganz gravierendes Vergehen gegen das athenische Volk. In seinem Gegenantrag wollte Euryptolemos ebenfalls, wie wir schon gesehen haben, den Volksbeschuß des Kannonos auf die Angeklagten anwenden, so daß man daraus den Schluß ziehen darf, daß über den Inhalt der Anklage, nämlich Hochverrat (*προδοσία*), alle einig waren.

Der Vorschlag der Boule, die Strategen kollektiv abzuurteilen, wurde hingegen von Euryptolemos und von anderen Bürgern für illegal erklärt und deswegen ganz entschieden bekämpft. Dies ist der Aspekt des Prozesses, der von Xenophon immer wieder mit Nachdruck hervorgehoben worden ist und die Forschung am meisten beschäftigt hat.²⁷ Der Gegenantrag des Euryptolemos, «gemäß dem Volksbeschuß des Kannonos jeden der Männer einem gesonderten Verfahren zu unterwerfen» (1,7,34: *κατὰ τὸ Καννωνοῦ ψήφισμα κρίνεσθαι τοὺς ἄνδρας δίχα ἔκαστον*), wird einstimmig in dem Sinne verstanden, daß dieser Volksbeschuß eine getrennte Aburteilung der Angeklagten vorschrieb und daß also der Antrag der Boule gegen ihn verstieß. Aber Lévy hat ganz zu Recht gegen diese Auslegung eingewendet, daß der Wortlaut des Antrages des Euryptolemos diesen Schluß keineswegs aufzwinge.²⁸ In der Tat wird das Psephisma des Kannonos von Xenophon als «äußerst hart» (*ἰσχυρότατον*) bezeichnet²⁹ und zwar vor allem, wie wir bei Aristophanes sehen können, deswegen, weil der Angeklagte auf beiden Seiten festgehalten wurde. Aber sowohl der von Xenophon angegebene Wortlaut des Volksbeschlusses wie auch der Kommentar des Scho-

²⁷ Zuletzt sehr eingehend von BLECKMANN, a. O. (Anm. 1).

²⁸ A. O. (Anm. 4) 154: «D'autre part la motion d'Eurytolémos . . . n'implique aucunement que le jugement séparé qu'elle propose ait figuré expressément dans le décret de Kannonos.»

²⁹ Die Übersetzung von G. STRASBURGER «noch nachdrückliche Geltung hat» ist nicht richtig: Auf Gesetze bezogen bedeutet *ἰσχυρός* «strengh», «hart» (vgl. vor allem Lys. 15,9: *εἴ τῷ δοκεῖ . . . λίαν ἵσχυρός ὁ νόμος*).

lions zu Aristophanes sprechen nur von *dem* Angeklagten im Singular (ἐάν τις . . . ἀδικῇ bei Xen. § 9; κατεχόμενον ἐκατέρωθεν ἀπολογεῖσθαι τὸν . . . κοινόμενον im Scholion). Von kollektiven Prozessen war im Beschuß des Kannonos wahrscheinlich überhaupt nicht die Rede. Aber die Frage, ob dieser Punkt des Antrags der Boule legal war oder nicht, ist schließlich nicht so wichtig, wie man in der Forschung auf Xenophons Spuren annimmt. Entscheidend scheint mir, daß die Boule die Möglichkeit gehabt hatte, die Strategen gesondert aburteilen zu lassen, wenn sie es nur gewollt hätte. Daß sie eine kollektive Aburteilung der Strategen beantragt hat, gleichgültig ob dieser Antrag legal oder illegal war, bestärkt den Eindruck, daß sie, bzw. die Mehrheit ihrer Mitglieder, von Anfang an den Untergang der Strategen, und zwar aller Strategen, angestrebt hat.

Daß der Antrag der Boule den Strategen darüber hinaus das Recht verwehrte, sich zu verteidigen, macht diesen Eindruck zur Gewißheit. Die angeführte Begründung, sie hätten schon in der vorhergehenden Ekklesie die Gelegenheit gehabt, sich zu rechtfertigen, war ein unverschämter Vorwand, denn damals war ihnen die gesetzlich vorgesehene Redezeit nicht gewährt worden. Da es aber den Angeklagten dennoch gelungen war, die Bürgerschaft zu überzeugen, mußten die ihnen feindlich gesinnten Bouleuten, und das war die Mehrheit, befürchten, daß sie mit ihrer Verteidigung wiederum erfolgreich sein könnten. Hier kann man geradezu von verbissener Feindlichkeit reden.

Der Tatbestand ist vollkommen eindeutig: Im Arginusenprozeß sind die Positionen von Boule und Ekklesie zunächst gegensätzlich gewesen. Nachdem die Boule die Strategen angehört hatte, beschloß sie, gegen diese den äußerst harten Beschuß des Kannonos anzuwenden, und verwehrte ihnen die gesetzlich festgelegte Redezeit. Als die Ekklesie die Verteidigung der Angeklagten angehört hatte, ließ sie sich von ihnen überzeugen, und viele waren bereit, für sie Bürgschaft zu leisten. Als dann die Boule den Auftrag erhielt, der Ekklesie ein Rechtsverfahren vorzuschlagen, beharrte sie darauf, gegen die Strategen den Volksbeschuß des Kannonos anzuwenden, verwehrte ihnen außerdem überhaupt, das Wort zu ergreifen, und schlug vor, alle kollektiv abzurichten. Als die Ekklesie zwischen diesem Antrag und dem Gegenantrag des Euryptolemos zu wählen hatte, wonach die Strategen gesondert abgeurteilt werden sollten und jedem von ihnen das Recht, sich zu verteidigen, eingeräumt wurde, entschied sie sich zunächst für den Gegenantrag des Euryptolemos. Nicht die Ekklesie, sondern die Boule bzw. die Mehrheit der Bouleuten ist es also gewesen, die den Untergang der Strategen unbedingt anstrebte. Und wenn man die Verurteilung der Strategen als eine «Schandtat» oder als einen Akt «kollektiver Hysterie» brandmarken will, dann ist nicht im Fahrwasser Xenophons die Ekklesie, sondern die Boule dafür zu tadeln.

Wer waren nun diese gegen die Strategen so feindlich gesinnten Bouleuten, und welche sind ihre Motive gewesen? Von den fünfhundert Mitgliedern der Boule jenes Jahres ist Sokrates ziemlich der einzige, von dem man weiß oder zu

wissen glaubt, wer er war, und er soll einer der ganz wenigen gewesen sein, die sich dem Antrag des Kallixenos widersetzen. Alle anderen Bouleuten sind für uns nicht mehr als eine anonyme Masse, von der wir anscheinend gar nicht ahnen können, was sie so stark gegen die Strategen einnahm. Aber es ist möglich, eine gewisse Vorstellung des «durchschnittlichen» Bouleuten, seines sozialen Status und seines politischen Einflusses zu gewinnen, und dies wird uns beim Verständnis des Arginusenprozesses ganz erheblich weiterhelfen.

4. Herkunft und sozialer Status der Bouleuten

Über die Bouleuten und ihr Amt geben die Athenaion Politeia und andere Quellen wertvolle Auskünfte, die uns wichtige Rückschlüsse über ihren sozialen Status ermöglichen:³⁰

- 1) Die Bouleuten wurden von den Demen unter ihren Demoten ausgelost (Ath. Pol. 62,1).
- 2) Das Mindestalter für das Bouleutenamt war dreißig Jahre (Xen. Mem. 1,2,35).
- 3) Die Boule tagte praktisch jeden Tag (Ath. Pol. 43,3), so daß das Bouleutenamt eine Vollzeitbeschäftigung war.
- 4) Wie die aller Magistrate betrug die Amtszeit der Bouleuten ein Jahr. Erneute Losung war nur einmal möglich (Ath. Pol. 62,3), so daß ein relativ großer Anteil der athenischen Bürger ein oder zweimal in der Boule gesessen hat.

Ich werde jetzt auf die Punkte 1–3 näher eingehen und den 4. Punkt im nächsten Abschnitt gesondert behandeln.

a. Die Demen

Am Anfang des Peloponnesischen Krieges überzeugte Perikles die Athener, die auf dem Lande wohnten, in die Stadt überzusiedeln. Dazu sagt Thukydides (2,14,2): «Die Übersiedlung fiel ihnen schwer, weil die meisten gewohnt waren, auf dem Lande zu wohnen.»³¹ Er fügt hinzu (15,1), daß es seit den ältesten Zeiten so gewesen sei, erzählt dann den Synoikismos des Theseus (15,2) und schließt seinen Exkurs mit folgenden Worten ab (16,1–2): «Weil sie lange Zeit auf dem Lande in selbständigen Siedlungen gelebt hatten, behielten die meisten von ihnen auch nach dem Synoikismos und bis zu diesem Kriege die Gewohnheit, auf dem Lande ihre Familien und ihren Wohnsitz zu haben; deshalb fiel ihnen die Umsiedlung schwer, um so mehr als sie kaum ihre Ausstattungen nach dem Perserkrieg wieder in Stand gesetzt hatten. So war für sie lästig und ärger-

³⁰ Zu diesem Abschnitt s. vor allem RHODES, a. O. (Anm. 3) 1–16. Das Wesentliche hatte schon G. GLOTZ, *La cité grecque*, Paris 1928, 213–215 gesagt; vgl. ferner BLEICKEN, a. O. (Anm. 1) 226–229.

³¹ Χαλεπῶς δὲ ἀντοῖς διὰ τὸ αἰεὶ εἰωθένται τοὺς πολλοὺς ἐν τοῖς ἀγροῖς διαιτᾶσθαι ἡ ἀνάστασις ἐγίγνετο.

lich, die Häuser und die Heiligtümer, die ihnen von alters her gehörten, zu verlassen, ihre Lebensweise zu ändern, und was für jeden fast so etwas wie die eigene Heimatstadt (πόλις) war, aufzugeben.»³²

Die Gemeinden, in denen sich die ländliche Bevölkerung Attikas zu Hause fühlte, sind die Demen, aus denen die Bouleuten ausgelost wurden, und was Thukydides an dieser Stelle über die Demen sagt, ist für das Verständnis der athenischen Gesellschaft und Mentalität sowie der athenischen Politik von entscheidender Bedeutung. Das Munizipal Leben der athenischen Demen ist vor allem durch die Inschriften und die Redner des 4. Jhs. sehr gut bekannt.³³ Diese Dokumentation bestätigt vollkommen das Zeugnis des Thukydides: Für die athenischen Bürger, insbesondere – aber nicht allein – für diejenigen, die auf dem Lande lebten, war ihr Demos die eigentliche Grundlage ihrer sozialen und politischen Existenz. Die Mitglieder eines Demos kannten sich alle und waren untereinander sehr solidarisch, unter anderem im Militär (Lys. 31,15–16) und bei Prozessen (Lys. a. O. und 27,12). Die Demen hatten ein eigenes Bürgerrecht, das vom Vater auf den Sohn vererbt wurde, während die Frauen durch die Heirat das Bürgerrecht ihres Mannes erhielten. Sie hatten ihre Feste, die ihnen die Gelegenheit gaben, sich zu treffen, insbesondere die von Aristophanes in den Acharnern (V. 242ff.) so hübsch beschriebenen Dionysia «auf dem Lande» und die Thesmophorien, die so exklusiv im Kreis der Frauen des Demos gefeiert wurden, daß die Teilnahme geradezu als Zeugnis für die Demoszugehörigkeit verwendet werden konnte (Isaios 8,19–20). Die Demen hatten eine eigene politische Organisation mit einer Volksversammlung, die unter anderem für die Aufnahme neuer Demoten (vgl. Dem. 57,46), die Ernennung zu Ämtern und Priestertümern des Demos (Dem. a. O.) und die Auslosung der Bouleuten (Ath. Pol. 62,1) zuständig war. In einem gewissen Sinne war der athenische Staat ein Bund von Demen, und die Boule ein Parlament der Demen.³⁴

³² Τῇ δ' οὖν ἐπὶ πολὺ κατὰ τὴν χώραν αὐτονόμῳ οἰκήσει [μετεῖχον] οἱ Ἀθηναῖοι, καὶ ἐπειδὴ ξυνφοίσθησαν, διὰ τὸ ἔθος ἐν τοῖς ἀγοραῖς ὅμως οἱ πλείους τῶν τε ἀρχαίων καὶ τῶν ὑστερον μέχρι τοῦδε τοῦ πολέμου πανοικεσίᾳ γενόμενοι τε καὶ οἰκήσαντες, οὐ διδίως τὰς μεταναστάσεις ἐποιοῦντο, ἄλλως τε καὶ ἄρτι ἀνειληφότες τὰς κατασκευάς μετά τὰ Μηδικά. Ἐβαρύνοντο δὲ καὶ χαλεπῶς ἔφερον οἰκίας τε καταλείποντες καὶ ιερὰ ἢ διὰ παντὸς ἦν αὐτοῖς ἐκ τῆς κατὰ τὸ ἀρχαῖον πολιτείας πάτρια, διαιτάν τε μέλλοντες μεταβάλλειν καὶ οὐδὲν ἄλλο ἢ πόλιν τὴν αὐτοῦ ἀπολείποντας ἔκαστος.

³³ Über die Demen ist grundlegend das alte Werk von B. HAUSSOULLIER, *La vie municipale en Attique: essai sur l'organisation des dèmes au quatrième siècle*, Paris 1884. Seither weitgehend von der Forschung ignoriert, ist die Bedeutung der Demen in den letzten Jahrzehnten sozusagen neu entdeckt worden: vgl. J. S. TRAILL, *The Political Organization of Attica. A Study of the Demes, Trittyes, and Phylai, and their Representation in the Athenian Council*, Princeton 1975; R. OSBORNE, *Demos: The Discovery of Classical Attica*, Cambridge 1985; D. WHITEHEAD, *The Demes of Attica 508/7-ca. 250 B.C.*, Princeton 1986, insbes. 223ff.

³⁴ So GLOTZ, a. O. (Anm. 30) 214.

In der Boule waren die zehn kleisthenischen Phylen mit je 50 Bouleuten vertreten. Dies erklärt sich daraus, daß die Einteilung des attischen Gebiets und der athenischen Bürgerschaft in zehn Phylen eine ganz neue und künstliche Einrichtung gewesen ist, die vor allem den Zweck hatte, die Rechte und Pflichten, insbesondere im Kriegsdienst, möglichst gleichmäßig zu verteilen.³⁵ Ganz im Gegensatz dazu waren die Demen, jedenfalls die ländlichen Demen, sehr alte Lebensgemeinschaften, wohl älter als der athenische Staat selbst, die von Kleisthenes so, wie sie waren, in die zehn Phylen aufgeteilt wurden. Daraus erklärt sich, daß die Zahl der den einzelnen Demen in der Boule zugeteilten Sitze ebenfalls sehr unterschiedlich war.³⁶ Mit anderen Worten: in der Boule waren die Demen im Verhältnis zur Zahl ihrer Bürger vertreten.

Kleisthenes verteilte die Demen, deren Anzahl im 4. Jh. 139 betrug, auf die zehn Phylen in der Weise, daß er jede Phyle in drei Trittyes genannte Bezirke zerteilte: die eine in der unmittelbaren Nähe der Stadt, eine zweite am Meer (*παραλία*) und die dritte im Landesinneren (*μεσόγειος*) (Ath. Pol. 21,4). Wenn man, wie es logischerweise gewesen sein muß, annimmt, daß die Aufteilung auf die Trittyes auch die Bürgerzahl der Demen berücksichtigte, dann bedeutet dies, daß zur Zeit des Kleisthenes zwei Drittel der athenischen Bürger in ländlichen Demen zu Hause waren. Thukydides bezeugt an der schon behandelten Stelle, daß es am Anfang des Peloponnesischen Krieges immer noch so war, denn die in den ländlichen Demen lebenden Athener waren die vielen (*οἱ πολλοί* in 2,14,2) und die Mehrheit (*οἱ πλείους* in 2,16,1), und das von TRAILL bearbeitete epigraphische Material bestätigt den Zustand für das 4. Jh.: In der klassischen Zeit lebte die Mehrzahl der athenischen Bürger in ländlichen Demen und ernährte sich von der Landwirtschaft.

Wir müssen auch berücksichtigen, daß in vorindustrieller Zeit und noch heute in nicht industrialisierten Gegenden ein wesentlicher Anteil der Stadtbewölkerung ebenfalls von der Landwirtschaft lebte bzw. heute noch lebt. Dies war im klassischen Athen ganz bestimmt der Fall, wofür die erste Rede des Lysias ein gutes Beispiel bietet: Der Redner, Euphiletos, hatte den Liebhaber seiner Frau in seinem Hause überrascht, weil er früher als erwartet «vom Lande» (*ἐξ ἀγροῦ*) zurückgekehrt war, und ermordet (§ 11, vgl. § 20); und derselbe Euphiletos hatte einen Freund, der ebenfalls abends «vom Lande» (*ἐξ ἀγροῦ*) zurückgekommen war (§ 22).

In der Tat muß die überwiegende Mehrzahl der athenischen Bürger, ob sie auf dem Lande oder in der Stadt wohnten, von der Landwirtschaft, sei es als Bauern oder als Grundbesitzer, gelebt haben. Und da die Bouleuten von den Demen im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung unter ihren Angehörigen ausgelost wurden, folgt notwendigerweise, daß die überwiegende Mehrzahl der Bouleuten von der Landwirtschaft gelebt haben muß. Nun gelten gewöhnlich die Bauern und

³⁵ Vgl. dazu D. ROUSSEL, *Tribu et cité*, Paris 1976, 280ff.

³⁶ S. TRAILL, a. O. (Anm. 33).

Grundbesitzer als sehr konservative Menschen, die an den Traditionen und Gesetzen festhalten. Es ist also von vornherein unwahrscheinlich, daß die Bouleuten, die im J. 406 den Untergang der Strategen erwirkten, unüberlegt und von rein emotionalem Haß getragen gehandelt hätten.

b. Alter und Erfahrung der Bouleuten

Das Bouleutenaamt war den Bürgern vorbehalten, die das dreißigste Lebensjahr erreicht hatten. An der Stelle der Memorabilien, die ich schon angeführt habe (1,2,35), geht es um die Frage, wie man die Zeit der Jugend abgrenzen soll, und diese Frage wird vom Antagonisten des Sokrates, Charikles, folgendermaßen beantwortet: «... solange die Männer nicht in der Boule sitzen dürfen, weil sie noch nicht vernünftig (φρόνιμοι) sind; unterhalte dich also nicht mit jungen Männern, die das dreißigste Lebensjahr nicht erreicht haben.» Für Xenophon und allgemein in der Antike war das dreißigste Lebensjahr der Übergang von der unbesonnenen Jugend zum Alter der Reife und der Weisheit. Im Durchschnitt waren die Bouleuten erheblich älter. Im J. 406 war Sokrates über sechzig, und Demosthenes war 37, als er 347/46 in der Boule saß. Man wird nicht fehlgehen, wenn wir das durchschnittliche Alter der Bouleuten auf etwa 40 Jahre schätzen. Sie gehörten also der Altersgruppe an, die man in der Antike als die ältere Generation ansah.

Die zur Zeit des Arginusenprozesses jüngsten Bouleuten waren demnach 15 Jahre alt gewesen, als der Nikiasfriede abgeschlossen wurde; 23 waren sie zur Zeit der sizilischen Expedition und 25 beim oligarchischen Staatsstreich von 411. Ein Großteil der älteren Bouleuten wird in der Jugend den Ausbruch des Peloponnesischen Krieges erlebt und Perikles persönlich gesehen und gehört haben; sie werden schon reife Männer gewesen sein, als der Krieg gegen Sparta 415 wieder ausbrach und als die Oligarchen 411 das demokratische Regime umstürzten. Männer, die alle diese Ereignisse und Wendepunkte des Krieges persönlich erlebt hatten, können weder unerfahren noch ganz unbesonnen gewesen sein. Auch von diesem Gesichtspunkt her ist es von vornherein unwahrscheinlich, daß die Bouleuten, die die Verurteilung der Strategen so entschieden anstrebten, es ohne gravierende Gründe getan hätten.

c. Vermögen der Bouleuten

Die Bouleuten wurden für ein Jahr erlost und hatten während dieses Jahres praktisch jeden Tag eine Sitzung. Dies bedeutet, daß sie sich während ihrer Amtszeit den Staatsgeschäften vollzeitig widmen und in der Stadt oder in deren unmittelbarer Nähe residieren mußten. Das konnte sich nicht jeder Bürger leisten. Zwar erhielten die Bouleuten eine Entschädigung, die in der zweiten Hälfte des 4. Jhs. täglich 5 Obolen betrug, aber diese Entschädigung war niedriger als das Einkommen eines Handwerkers und reichte für den Lebensunterhalt einer Familie ganz sicherlich nicht aus. Eigentlich war dieses Amt eher eine Belastung, eine Art Liturgie, als ein Privileg. Für einen Handwerker oder einen kleinen Bauern, der

sein Landgut selbst bebauen mußte, war es praktisch unmöglich, ein ganzes Jahr sein Handwerk bzw. sein Landgut zu verlassen. Deshalb erscheint die Ansicht von GLOTZ und RHODES logisch, wonach die Theten und die kleinen Bauern in der Boule sehr schwach vertreten gewesen seien.³⁷

Dies setzt aber voraus, daß die relativ wohlhabenden Bürger, d. h. die Zeugiten und die Ritter, zahlreich genug waren, um die Sitze in der Boule zu besetzen. Für das 5. Jh., das uns hier allein interessiert,³⁸ bieten die Angaben des Thukydides über die athenischen Streitkräfte am Anfang des Peloponnesischen Krieges (2,13,6 und 2,31,2) die einzige zuverlässige Auskunft. Aus diesen Angaben ergibt sich, daß es in Athen damals mehr als 24.000 über 18 Jahre alte athenische Hopliten, also Männer, die dem Stand der Zeugiten oder der Ritter angehörten, gegeben hat.³⁹ Nun ergibt sich aus modernen Statistiken, 1) daß bis um die Mitte des 20. Jahrhunderts die Dreißigjährigen ungefähr 1,5% der Gesamtbevölkerung darstellten, und 2), daß ungefähr 40% der Gesamtbevölkerung unter 18 Jahre alt waren.⁴⁰ Im J. 431 betrug also die Gesamtzahl der den Ständen der Zeugiten oder Ritter angehörenden athenischen Bürger männlichen Geschlechts ungefähr 40.000, von denen 16.000 unter 18 Jahre und 24.000 über 18 Jahre alt waren. Von diesen 40.000 waren 1,5%, also 600, dreißig Jahre alt oder, anders ausgedrückt, es erreichten jedes Jahr 600 dem Stand der Zeugiten oder der Ritter angehörende athenische Bürger männlichen Geschlechts das dreißigste Lebensjahr. Das war mehr als genug, um die 500 Sitze in der Boule zu besetzen, auch wenn jeder das Amt nur einmal bekleidete.

Während des Peloponnesischen Krieges ist die Gesamtzahl der diesen beiden Ständen angehörenden Bürger wegen der Pest und der Verluste auf dem Schlachtfeld ganz erheblich gesunken. Wir haben leider keine Möglichkeit, das genau zu beziffern, aber selbst wenn es sich um die Hälfte gehandelt haben sollte, was doch sehr unwahrscheinlich ist, würden noch jedes Jahr 300 Bürger aus diesen beiden Ständen das dreißigste Lebensjahr erreicht haben und zahlreich genug gewesen sein, um die 500 Sitze der Boule zu besetzen, freilich unter der Bedingung, daß die meisten von ihnen das Amt zweimal bekleideten. Es ist also sehr wohl möglich, daß Theten in diesen schwierigen Jahren in der Boule gesessen haben, aber es ist so gut wie sicher, daß die Theten dort nur eine ganz kleine

³⁷ GLOTZ, a. O. (Anm. 30) 214f. und RHODES, a. O. (Anm. 3) 5.

³⁸ Für das 4. Jh. vgl. M. H. HANSEN, Political activity and the organization of Attica in the fourth century B.C., GRBS 24, 1983, 227–238 und dens., Demography and Democracy. The Number of Athenian Citizens on the Fourth Century B.C., Vojens 1986. Diese beiden Arbeiten sind mir für die Auswertung moderner Statistiken sehr nützlich gewesen.

³⁹ Vgl. zu dieser sehr umstrittenen Frage den Anhang, S. 41 ff.

⁴⁰ Vgl. HANSEN, Demography (Anm. 38) 11–13, der sich auf das sogenannte ‚Model West‘ beruft. Die Tabellen von B. R. MITCHELL, European Historical Statistics 1750–1975, New York – London ²1981, 27–66 bestätigen, daß diese Quoten für ganz Europa bis zur Mitte des 20. Jhs. gültig sind.

Minderheit waren. Im Jahr 406 muß die überwiegende Mehrheit der Bouleuten Zeugiten oder Ritter gewesen sein, also Männer, die man nicht als unbesonnenen und zügellosen Pöbel bezeichnen kann.

5. Zusammensetzung und Urteilsfähigkeit der Volksversammlung

Die Boule hat als beratende Instanz der Ekklesie ein Gerichtsverfahren vorgeschlagen, das die Strategen stark benachteiligte, und sie hat somit zu deren Verurteilung und Hinrichtung entscheidend beigetragen. Die Entscheidung selbst aber lag bei der Volksversammlung, und es stand ihr frei, den Antrag der Boule abzulehnen, was sie auch zunächst getan hat. Also liegt die Verantwortung für die Verurteilung der Strategen allein bei der Ekklesie. Somit stellt sich für die Ekklesie dieselbe Frage wie für die Boule: Wer waren die Bürger, die an der Volksversammlung teilnahmen, und wie weit waren diese Bürger sachkundig und urteilsfähig?

Nach Xenophon und Platon soll sich Sokrates über diesen Punkt entschieden negativ geäußert haben. Bei Xenophon (Mem. 3,7,6) setzt sich die Ekklesie aus lauter Gerbern, Schustern, Bauern und Kaufleuten zusammen, die nichts anderes im Kopf gehabt hätten, als billig einzukaufen und teuer zu verkaufen, und alle diese Leute soll Sokrates als vollkommen unvernünftig (ἀρρονέστατο) und schwachsinnig (ἀσθενέστατο) abqualifiziert haben. Im Protagoras (319d) zählt Platon eine ähnliche Liste von Berufen auf und betont ebenfalls ihre Unwissenheit. Wie ich am Anfang gesagt habe, findet man hier den oligarchischen Standpunkt wieder, der zum Beispiel auch in der Verfassungsdebatte bei Herodot oder in der Athenaion Politeia des Pseudo-Xenophon seinen Ausdruck findet.

In der Forschung wird dieses vernichtende Urteil über die athenische Demokratie gelegentlich als übertrieben angesehen und relativiert.⁴¹ Es ist aber nicht bloß übertrieben, es ist vielmehr eine grobe und böswillige Karikatur, die der Wirklichkeit nicht entsprochen haben kann und in der Nachwelt eine ganz unverdiente Resonanz gefunden hat.

Um dies nachzuweisen, möchte ich zunächst darauf hinweisen, daß die amtierenden Bouleuten, die ohnehin in Athen waren, zweifellos an den Volksversammlungen, die sie vorbereitet hatten, teilnahmen. Überdies zeigt der Arginusenprozeß, daß die Bouleuten im eigenen Namen in die Debatte eingreifen und sogar gegen den Antrag der Boule, der sie angehörten, Stellung nehmen konnten. Ganz ähnlich verhielt sich Demosthenes, als er 347/46 in der Boule saß: Er beteiligte sich ganz aktiv an den Debatten der Volksversammlung und mindestens einmal hat er als Proedros gegen seine Kollegen das Wort ergreifen wollen (Aisch. 2,84). Nun waren die Bouleuten von Amts wegen über die Staatsgeschäfte bestens informiert, so daß wir schon ein paar hundert Bürger haben, die dem pauschalen Porträt von Xenophon und Platon keineswegs entsprechen.

⁴¹ So etwa SINCLAIR, a. O. (Anm. 20) 114ff.

Dazu müssen wir die ehemaligen Bouleuten hinzurechnen. Diese hatten während ihrer Amtszeit eine gute und umfassende Erfahrung der Staatsgeschäfte erworben, die sie nicht von heute auf morgen vergaßen, nachdem sie ihr Amt niedergelegt hatten. Sie werden auch nicht von heute auf morgen jegliches Interesse an der Politik, der sie ein ganzes Jahr ihres Lebens gewidmet hatten, verloren haben. Vielmehr kann man bei ihnen erwarten, daß sie sich mindestens bei wichtigen Angelegenheiten die Mühe machten, an der Ekklesie teilzunehmen. Somit haben wir mit diesen ehemaligen Bouleuten ein paar tausend Bürger, die dem pauschalen Porträt von Xenophon und Platon ebenfalls nicht entsprechen.

Hinzukommen außerdem die Bürger, die noch nicht Bouleuten gewesen waren, die aber wegen ihres wirtschaftlichen und sozialen Status damit rechnen konnten oder mußten, daß sie früher oder später in der Boule sitzen würden. Von diesen potentiellen Bouleuten kann man erwarten, daß sie sich darauf vorbereiteten und deswegen ein gewisses Interesse an der Politik zeigten. Übrigens werden die meisten dieser potentiellen Bouleuten Söhne und Enkel ehemaliger Bouleuten gewesen sein und deshalb von Hause aus ein gewisses Verständnis für die Staatsgeschäfte besessen haben. Und damit haben wir wieder ein paar tausend Bürger, die dem pauschalen Porträt von Xenophon und Platon erneut nicht entsprechen.

Diese Tausende von amtierenden, ehemaligen und zukünftigen Bouleuten müssen in der Volksversammlung wegen ihrer Zahl und ihres sozialen Status ein großes Gewicht gehabt haben. Aber ebenso wichtig, wenn nicht noch wichtiger, war der Einfluß dieser Männer im Rahmen des Demos, dem sie angehörten.⁴² Die Demen, jedenfalls die ländlichen Demen, waren, wie Thukydides sagt, kleine Poleis mit eigenen politischen Organen, mit eigenen Kulten und mit einer eigenen sozialen Struktur. In diesen Demen, wo sich alle kannten und viele miteinander verwandt waren, genossen die amtierenden und ehemaligen Bouleuten ein großes Ansehen, weil sie ältere Männer waren und weil sie eine gute Kenntnis der Staatsgeschäfte hatten. In einer bäuerlichen Gesellschaft verliehen nämlich Alter und Erfahrung Ansehen und Autorität; in bäuerlichen Gesellschaften pflegt man den älteren und erfahrenen Männern mit größter Aufmerksamkeit zuzuhören. Ihre Kenntnisse und ihre Erfahrungen in den Staatsgeschäften werden diese amtierenden und ehemaligen Bouleuten den anderen Demoten in den Versammlungen des Demos oder in privaten Gesprächen vermittelt haben, so daß alle, auch diejenigen, die nie in der Boule gesessen hatten oder nur selten an den Sitzungen der athenischen Ekklesie teilnahmen, eine gewisse Kenntnis der Staatsgeschäfte gehabt hatten. Wie WHITEHEAD erkannt hat – und diese Erkenntnis ist für das Verständnis der athenischen Demokratie von entscheidender Bedeutung –, ist der Demos die Schule gewesen, in der der athenische Bürger seine politische Erziehung erhielt.⁴³

⁴² Vgl. dazu OSBORNE, a. O. (Anm. 33) 72ff.

⁴³ A. O. (Anm. 33) 313ff.

6. Die Zeugiten, die Ritter und der Arginusenprozeß

Nach Xenophon und Diodor sind die Verurteilung und die Hinrichtung der Strategen vor allem das Werk des Theramenes und seiner Parteigänger gewesen. Dies ist sicher zum Teil richtig, aber die obigen Ausführungen zeigen, daß diese ihr Ziel nicht erreicht hätten, wenn sie nicht die Unterstützung der Mehrheit der amtierenden Bouleuten und eines bedeutenden Anteils der Zeugiten und Ritter gehabt hätten.

Die Motive dieser Bouleuten, Zeugiten und Ritter lassen sich relativ leicht ermitteln. Zunächst lebten sehr viele von ihnen von der Landwirtschaft, und es sind bekanntlich die Bauern und die Grundbesitzer, die unter dem Krieg am meisten litten und sich deshalb am meisten nach dem Frieden sehnten. Es genügt hier, an die berühmte Szene des Friedens des Aristophanes zu erinnern, wo sich alle Griechen bemühen, Eirene aus ihrer Höhle zu befreien, aber nur die Bauern sich wirklich anstrengen (V. 508–511). Das Verhalten der Strategen nach der Schlacht bei den Arginusen könnte darauf hinweisen, daß sie der Kriegspartei angehörten, und den Zorn der Zeugiten gegen sie erklären.

Viel wichtiger scheint mir aber der Umstand, daß für die Bemannung der Schiffe, die zur Befreiung Konons und seiner Flotte gerüstet wurden, alle kriegsfähigen Männer mobilisiert wurden und viele von diesen dem Stand der Ritter angehörten (Xen. Hell. 1,6,24: εἰσέβησαν δὲ καὶ τῶν ἵππεων πολλοῖ). Wenn der Mangel an kriegstüchtigen Männern so katastrophal war, daß man viele Bürger aus dem Ritterstand heranziehen mußte, dann müssen erst recht viele Bürger aus dem Stand der Zeugiten an Bord gegangen sein. Dies impliziert aber, daß von den 5.000 Männern, die in der Arginusenschlacht ums Leben kamen, eine beträchtliche Zahl den Ständen der Zeugiten und der Ritter angehörte. Das Leid der Verwandten und Freunde dieser Verstorbenen muß um so größer gewesen sein, als normalerweise die Männer dieser Stände zu Land in geregelten Schlachten kämpften, wo sie ihre Tapferkeit und ihr Können zur Geltung bringen konnten: Für Hopliten und Reiter war Tod durch Ertrinken in einer Seeschlacht ein miserables und unwürdiges Ende. Der Zorn ihrer Hinterbliebenen muß um so größer gewesen sein, als sie mit guten Gründen glauben konnten, daß dieser Tod in vielen Fällen hätte vermieden werden können. Ob die Strategen diese Männer tatsächlich hätten retten können, muß dahingestellt bleiben, sicher ist aber, daß sie es in allererster Priorität hätten versuchen müssen.

7. Xenophon und die athenische Demokratie

Daß Xenophon als Geschichtsschreiber nicht auf der Höhe seines Vorgängers Thukydides steht, weiß jeder, der sich mit der griechischen Geschichte der klassischen Zeit etwas näher beschäftigt hat. Daß er parteiisch ist, wichtige Ereignisse übergeht oder absichtlich verschweigt, anderen Ereignissen oder Personen hingegen

gen eine ungerechtfertigte Bedeutung beimitzt, oft übertreibt oder entstellt, haben die Gelehrten, die sich mit seinem Werk intensiv beschäftigt haben, längst erkannt. Daß er keine Sympathie für die athenische Demokratie empfand und zu den Bewunderern der spartanischen Verfassung gehörte, ist ebenfalls Allgemeingut. Aber bei seiner Darstellung des Arginusenprozesses genügt es nicht mehr, von Übertreibungen oder Entstellungen zu reden: Was Xenophon mit seiner Berichterstattung über diesen Prozeß bietet, ist eine systematische und erfolgreiche Diskreditierung des athenischen Volkes, das er als Pöbel (οὐλός) abqualifiziert.

Zunächst glaubte ich, daß Xenophon diese mehr als tendenziöse Interpretation des Prozesses aus Bewunderung für seinen Lehrer Sokrates produziert und die Wut und Willkür des «Pöbels» übertrieben habe, um die heroische Haltung seines Helden hervorzuheben. Aber ein sehr alter, praktisch vergessener Aufsatz von ED. SCHWARTZ hat mich eines Besseren belehrt.⁴⁴

Auf den ersten Seiten dieses den *Hellenika* des Xenophon gewidmeten Aufsatzes hat SCHWARTZ die wenigen, aber sehr wertvollen Auskünfte gesammelt und ausgewertet, die Xenophon über sich selbst gibt. So entdeckt man zunächst, daß Xenophon die Verfolgung und die Hinrichtung der «Sykophanten» durch die Dreißig mit Zustimmung begrüßte (Hell. 2,3,12) und daß er den timokratischen Regimen entschieden den Vorzug gab (Cyr. 2,2,20). Viel wichtiger ist aber die Feststellung von SCHWARTZ (a. O. 165), daß Xenophon über die Kämpfe der Dreißig gegen Thrasybulos, insbesondere wenn die Reiter dabei waren, Einzelheiten berichtet, die nur ein Augenzeuge, und zwar ein Augenzeuge, der auf der Seite der Dreißig gekämpft hatte, wissen konnte (Hell. 2,4). Daraus hat SCHWARTZ den unabweisbaren Schluß gezogen, daß Xenophon als Reiter auf der Seite der Dreißig aktiv war.

Die Restaurierung der Demokratie war für Xenophon, fährt SCHWARTZ fort, alles andere als erfreulich. Zwar gewährte ihm die Amnestie den Schutz vor Verfolgungen und Repressalien, aber Hoffnungen auf eine politische Karriere mußte er – jedenfalls auf kurze Sicht – aufgeben, und dies ist der Grund, warum er sein Glück im Ausland suchte. Daß er die Absicht hatte, nach der Expedition der Zehntausend nach Athen zurückzukehren, sagt er selbst in der *Anabasis* (7,7,57: Ξενοφῶν δὲ οὐ προσῆσε, ἀλλὰ φανερός ἦν οὕτως παρασκευαζόμενος), aber ein Zwischenfall, den er in den *Hellenika* beiläufig erwähnt, muß ihm die Ablehnung, die er in Athen zu erwarten hatte, in aller Deutlichkeit klar gemacht und den Hoffnungen, die er noch haben konnte, den Todesstoß versetzt haben: Im Heer des Thibron, dem er nach seiner Rückkehr aus dem Osten seine Truppen über gab (An. 7,8,24), befand sich ein Kontingent von 300 athenischen Reitern, die

⁴⁴ Quellenuntersuchungen zur griechischen Geschichte, RhM 44, 1889, 161–193. Einen Hinweis auf diesen Aufsatz habe ich nur im RE-Artikel «Xenophon» von H. R. BREITENBACH, RE 9 A 2, 1983, 1571 und 1574, und in der Bibliographie von STRASBURGERS Übersetzung (741) gefunden, aber weder der eine noch die andere haben die Bedeutung der Erkenntnisse von SCHWARTZ wahrgenommen.

der lakedaimonische Feldherr von den Athenern für seinen Feldzug in Kleinasien verlangt hatte. Diese Männer hatten unter den Dreißig gedient, und die Athener hatten sie mit dem Hintergedanken entsandt, daß es für das athenische Volk gut wäre, wenn sie alle zugrunde gingen (Hell. 3,1,4: οὐδὲ ἔπειψαν τῶν ἐπὶ τῶν τριάκοντα ἵππευσάντων, νομίζοντες κέρδος τῷ δῆμῳ, εἰ ἀποδημοῦεν καὶ ἐναπόλοιντο). Von diesen Männern, die er sicher alle gut kannte, muß er außerdem von der Verurteilung und der Hinrichtung seines Lehrers Sokrates erfahren haben. Die Botschaft war eindeutig: Vom athenischen Volk hatte er nur Haß und Zurückweisung zu erwarten, und dies ist für SCHWARTZ (a. O. 167f.) der Grund gewesen, warum Xenophon endgültig auf die Rückkehr in seine Heimat verzichtete und sein Glück bei den Spartanern suchte.

Daß Xenophon als junger Mann große politische Ambitionen hatte, ist sicher und wird von niemandem bezweifelt. Dafür hatte er eine anscheinend sehr günstige soziale Stellung und ein berühmtes Vorbild: Alkibiades. Xenophon war etwa 19 Jahre alt, als Alkibiades von seiner langen Verbannung nach Athen zurückkehrte und mit großer Begeisterung von der Bürgerschaft empfangen wurde. Er hat die triumphale Rückkehr zweifellos miterlebt und gibt die Gesinnung der Parteigänger des Alkibiades folgendermaßen wieder (Hell. 1,4,13–16): «Dabei sagten die einen, er sei der Fähigste der Bürger und als einziger nicht rechtmäßig verbannt worden, sondern er sei ein Opfer der Nachstellungen derjenigen, die weniger Macht und Einfluß besaßen als er, statt dessen um so gemeinere Reden im Munde führten und die Politik nur als ein Mittel betrachteten, um sich selbst zu bereichern, während Alkibiades stets das Gemeinwesen gefördert habe und zwar so gut aus seinen eigenen Mitteln, wie aus dem, was die Stadt vermochte. Als er sich damals freiwillig sogleich, nachdem die Beschuldigung wegen seines angeblichen Frevels gegen die Mysterien erhoben wurde, einem Verhör habe unterwerfen wollen, hätten seine Feinde dieses hinausgeschoben, obwohl das doch nach allgemeiner Ansicht eine ganz berechtigte Forderung war, und hätten ihn dann während seiner Abwesenheit des Vaterlandes beraubt. In dieser Zeit sah er sich, hilflos wie ein Sklave, gezwungen, seinen verhaßtesten Gegnern zu schmeicheln und schwelte dabei in der ständigen Gefahr, daß er jeden Tag umgebracht werden könnte. Die vertrautesten Bürger aber, seine Verwandten und die ganze Stadt sah er auf gefährlichen Irrwegen und hatte – in der Verbannung abgeschlossen – keine Möglichkeit, ihnen zu nützen. Auch hätten, so behaupteten sie, Männer seines Schlages keine Neuerungen nötig, so wenig wie einen Umsturz der bestehenden Verfassung; denn ihm habe es die Demokratie ermöglicht, seinen Altersgenossen gegenüber im Vorteil zu sein und hinter der älteren Generation nicht zurückzustehen, seinen Feinden aber habe sie keine Möglichkeit gegeben, einen günstigeren Eindruck von sich zu erwecken, verglichen mit früheren Zeiten . . . später aber, als sie zur Macht gelangt und in die Lage gekommen seien, die besten Männer umzubringen, selbst aber als einzige übrig zu bleiben, seien sie nur aus dem Grunde von den Bürgern geschätzt worden, weil andere,

bessere nicht mehr zur Verfügung standen.» Also: Alkibiades sei ein Opfer des Neides und der Habgier seiner minderwertigen Feinde gewesen, er habe nichts anderes angestrebt als das Wohl seiner Heimat, er sei kein Gegner der athenischen Demokratie gewesen, ganz im Gegenteil habe er der Demokratie seinen politischen Aufstieg verdankt, und schließlich habe er mit dem oligarchischen Staatsstreich von 411 nichts zu tun gehabt, dieser sei vielmehr das Werk seiner Gegner gewesen.

Die Worte, die Xenophon den Parteigängern des Alkibiades zuschreibt, klingen wie eine Apologie, die Alkibiades selber vor der athenischen Ekklesie hätte halten können. Aber sie können auch so verstanden werden, daß hier Xenophon für seine eigene Sache plädiert. Denn 404 hatte er, wie anfänglich Alkibiades 411, auf der Seite der Oligarchen gestanden, wie Alkibiades hatte er die widerfahrene Ablehnung in der Weise vergolten, daß er zu den Spartanern überging und mit ihnen gegen seine Heimat kämpfte, und wie Alkibiades wurde er für seinen Verrat mit der Verbannung bestraft.

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Männern ist allerdings, daß Xenophon anders als Alkibiades keine Gelegenheit hatte, seine Jugendsünden wiedergutzumachen: Die athenische Demokratie brauchte ihn nicht mehr. Seine einzige Chance wäre ein neuer oligarchischer Staatsstreich gewesen, den er ganz sicher gewünscht hat. Aber dazu kam es nicht, und Xenophon muß allmählich jegliche Hoffnung auf die Rückkehr in seine Heimat aufgegeben haben. Von dieser Seite her kann er sein Leben nur als ein Scheitern angesehen haben.

Daß er für dieses Scheitern nicht sich selbst, sondern das athenische Volk verantwortlich machte und es deshalb aus tiefstem Herzen haßte, ist menschlich verständlich. Aber wir müssen uns davor hüten, sein vernichtendes Urteil über die athenische Demokratie kritiklos für bare Münze zu nehmen. Wir dürfen uns auch nicht dadurch beeindrucken lassen, daß er seinen Lehrer Sokrates als Autorität heranzog; denn wir wissen nicht, was dieser vom athenischen Demos wirklich dachte, und wir können nicht ausschließen, daß Xenophon seinen Lehrer für seine eigenen Zwecke ausgenützt hat. Wenn es um die athenische Demokratie geht, können wir uns auf Xenophon aus den angegebenen Gründen nicht verlassen.

*Anhang**Die Zahl der athenischen Hopliten im Jahr 431 v. Chr.*

Beim Ausbruch des Peloponnesischen Krieges ermutigte Perikles seine Mitbürger, indem er ihnen die zur Verfügung stehenden Ressourcen und Streitkräfte aufzählte (Thuk. 2,13). Was die letzteren betrifft, zählte das athenische Heer, so sagte er, 13.000 Hopliten für den Felddienst und 16.000 Hopliten für die Besetzungen in Attika und die Verteidigung der Stadt. Die 13.000 Hopliten für den Felddienst waren athenische Bürger, während für die Besetzungen und die Verteidigung der Stadt die jüngsten und die ältesten der athenischen Hopliten einerseits und die als Hopliten bewaffneten Metöken andererseits eingesetzt waren.¹

Die Auslegung der von Thukydides angegebenen Zahlen ist seit K. J. BELOCH, dessen Arbeiten über die antike Demographie immer noch grundlegend bleiben, in der Forschung sehr umstritten. Der Grund dafür ist, daß die 16.000 der für die Besetzungen und die Verteidigung der Stadt bestimmten jüngsten und ältesten athenischen Hopliten und der als Hopliten bewaffneten Metöken in keinem vernünftigen Verhältnis zu den 13.000 athenischen Hopliten des Felddienstes zu stehen scheinen. BELOCH hatte die Schwierigkeit in der Weise beseitigen wollen, daß er die Ziffer 16.000 in 6.000 emendierte.² ED. MEYER verteidigte gegen BELOCH die überlieferte Ziffer, einerseits weil sie durch Ephoros/Diodor bestätigt wird (Diod. 12,40,4, der allerdings 17.000 statt 16.000 angibt), andererseits weil die von Thukydides angegebene Länge der Stadtmauer tatsächlich so viele Männer verlange.³ Während BELOCH auf seiner These bestand,⁴ vertraten A. W. GOMME und erst kürzlich M. H. HANSEN – wie MEYER, aber mit anderen Argumenten – die Ansicht, daß die überlieferte Zahl von 16.000 die richtige sei.⁵

Es steht außer Zweifel, daß die überlieferte Zahl von 16.000 für die Besetzungen und die Verteidigung der Stadt eingesetzten Männern die richtige ist. Aber für die Berechnung der athenischen Hopliten im J. 431 ist nicht diese Zahl, sondern die Zahl der für den Felddienst verfügbaren Hopliten der entscheidende

¹ 2,13,6: ὅπλίτας δὲ τρισχιλίους καὶ μερίους εἶναι ἄνευ τῶν ἐν τοῖς φρουρίοις καὶ τῶν παρ' ἔπαλξιν ἔξαπισχιλίων καὶ μερίων τοσοῦτοι γὰρ ἐφύλασσον τὸ πρῶτον ὅπότε οἱ πολέμιοι ἐσβάλοιεν, ἀπό τε τῶν πρεσβυτάτων καὶ τῶν νεωτάτων καὶ μετοίκων ὅσοι ὅπλιται ἦσαν.

² K. J. BELOCH, Die Bevölkerung der griechisch-roemischen Welt, Leipzig 1886, 60–66.

³ Forschungen zur Alten Geschichte II, Halle 1899, 149–156.

⁴ Griechische Geschichte III², 2, Straßburg 1914, 368f.

⁵ A. W. GOMME, The Athenian Hoplite Force in 431 B.C., CQ 21, 1927, 142–150 und Commentary on Thucydides II, Oxford 1956, 33–39; M. H. HANSEN, The Number of Athenian Hoplites in 431 B.C., SO 56, 1981, 19–32, dem S. HORNBLOWER, A Commentary on Thucydides I, Oxford 1991, 255–256 gefolgt ist. Die These von BELOCH ist kürzlich mit einer kleinen Variante von W. LAPINI, Les hoplites athéniens de 431, Mnemosyne 50, 1997, 257–270 wieder aufgenommen worden: er schlägt vor, ἔξαπισχιλίων καὶ μερίων in ἔξαπισχιλίων καὶ πεντακοσίων (also 6.500 statt 16.000) zu emendieren.

Ansatzpunkt. Die überlieferte Zahl von 13.000 ist dadurch gesichert, daß im Herbst desselben Jahres 10.000 athenische Hopliten für einen Feldzug gegen Megara eingesetzt wurden, während 3.000 andere mit der Belagerung von Poteidaia beschäftigt waren (Thuk. 2,31,2: μνίών γὰρ ὄπλιτῶν οὐκ ἐλάσσους ἦσαν αὐτοὶ Ἀθηναῖοι, χωρὶς δὲ αὐτοῖς οἱ ἐν Ποτειδαίᾳ τρισχίλιοι ἦσαν). BELOCH, von dem wir wieder ausgehen müssen, verstand diese Zahl in der Weise, daß beim Ausbruch des Peloponnesischen Krieges 13.000 felddienstpflichtige Bürgerhopliten « vorhanden waren», und nahm dabei an, daß diese 13.000 die zwischen 20 und 49 Jahre alten Hopliten gewesen seien.⁶ In einem im Jahre 1905 publizierten Aufsatz verfocht er die These, daß der Ausdruck *πανδημεί*, «mit allen Kräften», den Thukydides für den Feldzug gegen Megara verwendet (2,31,1), «Sollstärke» bedeute,⁷ daß also die 13.000 Hopliten des Thukydides «die Summe aller Hopliten, die im ‹Kataloge› verzeichnet waren», gewesen seien, d. h. – sagt er – alle Hopliten von 20 bis 60 Jahren, und dies heiße wiederum, daß man von dieser «Sollstärke» alle diejenigen Dienstpflichtigen abziehen müsse, die «durch Abwesenheit, Krankheit, dauernde Dienstunfähigkeit oder gesetzliche Befreiung (z. B. als Beamte) verhindert» waren.⁸ Diese These hat BELOCH später in seiner Griechischen Geschichte mit Entschiedenheit wiederholt: «Daraus folgt, daß unter den 13.000 Hopliten, die bei Thukydides II 13,6 als Feldtruppen erwähnt werden, nur die Gesamtzahl der ὄπλιται ἐκ καταλόγου (von 20–60 Jahren) verstanden werden kann» (III² 2,386). Auch in diesem Punkt hat GOMME in seinem schon erwähnten Aufsatz die Interpretation von BELOCH bestritten, unter anderem mit dem Argument, daß in mindestens zwei Fällen, in der Schlacht von 424 bei Delion und derjenigen von 418 bei Mantinea, Thukydides die Begriffe *πανδημεί* bzw. *παντοχατικ* für effektive Streitkräfte verwendet habe und daß dies auch für den Feldzug gegen Megara gelten müsse; und er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß, wenn man alle zum «Stand der Hopliten» gehörenden Athener berücksichtige, die aus irgendeinem Grund an diesem Feldzug gegen Megara nicht hätten teilnehmen können, die Gesamtzahl der zum «Stand der Hopliten» gehörenden Athener mehr als 24.000 betragen haben müsse. In seinem Aufsatz von 1981 geht HANSEN auf diese Frage gar nicht ein, scheint aber wie BELOCH die 13.000 Hopliten als eine «Sollstärke» zu verstehen. Dies ist jedenfalls die Ansicht von P.J. RHODES, der in seinem Kommentar zum 2. Buch des Thukydides die Zahl von 13.000 ausdrücklich als «paper strength» auslegt, wobei er allerdings anders als BELOCH die «permanently unfit» nicht zu der «Sollstärke» zählt.⁹

Um aus dieser Ratlosigkeit herauszukommen, müssen wir auf Thukydides selbst zurückgreifen und seine Angaben sehr sorgfältig lesen. Ich werde mit den

⁶ A. O. (Anm. 2) 60 und 62.

⁷ Griechische Aufgebote I, Klio 5, 1905, 341–374.

⁸ A. O. 371 und 343; nur die Epheben von 18 und 19 Jahren seien in diesem Kataloge nicht verzeichnet gewesen.

⁹ P.J. RHODES, Thukydides, History II, Warminster 1988, 274.

beiden Feldzügen beginnen, wo Thukydides sowohl die Begriffe *πανδημεῖ* bzw. *πανστρατι* verwendet als auch die Zahlen angibt, nämlich mit dem athenischen Feldzug von 424 gegen Böotien und dem lakedaimonischen Feldzug von 418 gegen die Arkader:

Delion: Im Frühjahr 424 hob der athenische Stratege Hippokrates alle Athener (Αθηναίους *πανδημεῖ* αὐτούς)¹⁰ sowie die Metöken und die anwesenden Fremden für einen Feldzug nach Böotien aus (Thuk. 4,90,1). Nachdem sie bei Delion eine Festung gebaut hatten, gingen die meisten der Leichtbewaffneten (*ψιλοί*) nach Hause, während die Hopliten zurückblieben (4,90,4). Das böotische Heer marschierte gegen dieses athenische Heer von Hopliten, und daraus entstand eine Schlacht, an der auf böotischer Seite 7.000 Hopliten, mehr als 10.000 Leichtbewaffnete, 1.000 Reiter und 500 Peltasten beteiligt waren (4,93,3). Auf athenischer Seite waren die Hopliten, die auf der ganzen Breite in 8 Reihen aufgestellt waren, ungefähr ebenso zahlreich (*ἴσοπαλεῖς*) wie die böotischen (4,94,1). Aus diesem Bericht ergibt sich, daß Thukydides daran lag, die Zahl der in dieser Schlacht tatsächlich eingesetzten Hopliten zu vermitteln, und daß er über die Zahl der athenischen Hopliten und ihre Disposition auf dem Schlachtfeld genau informiert war.

Mantineia: Im J. 418 unternahmen «die Lakedaimonier selbst und die Heloten mit allen Kräften» (*Λακεδαιμονίων αὐτῶν . . . τε καὶ τῶν Εἵλωτών πανδημεῖ*) einen Feldzug nach Arkadien; als sie Mainalia erreicht hatten, wurden die jüngsten und die ältesten, d. h. ein Sechstel, der Lakedaimonier zur Bewachung der Heimatstadt zurückgeschickt (Thuk. 5,64,2–3). In Eile riefen die Lakedaimonier ihre Verbündeten zu Hilfe, und der Feldzug endete mit der Schlacht von Mantinea. Thukydides gibt einen sehr detaillierten Bericht über die Aufstellung beider Heere, bedauert aber, weder die Zahl der einzelnen Kontingente noch die Gesamtzahl der eingesetzten Truppen angeben zu können (5,67f.). Der Grund dafür ist – sagt er – für die Lakedaimonier die Geheimhaltung ihres Staatswesens, für die anderen ihre Eitelkeit, d. h. ihre Tendenz, die Zahlen ihrer Kontingente zu übertreiben (5,68,2: *τὸ μὲν γὰρ Λακεδαιμονίων πλῆθος διὰ τῆς πολιτείας τὸ κρυπτὸν ἤγνοεῖτο, τῶν δ’ αὖ διὰ τὸ ἀνθρώπειον κομπῶδες εἰς τὰ οἰκεῖα ἤπιστεῖτο*). Er versucht trotzdem, die Zahl der lakedaimonischen Hopliten indirekt zu ermitteln (5,68,2–3). Er weiß nämlich, daß außer den Skiriten, die 600 an der Zahl waren, 7 Einheiten (*λόχοι*) mit je 4 Abteilungen mit je 4 Unterteilungen (*πεντεκοστύες*) in dieser Schlacht eingesetzt waren; er kennt auch die Breite und die Tiefe (8 Reihen) der lakedaimonischen Phalanx. Die Gesamtzahl, die sich aus seinem Bericht ergibt, ist in der Forschung umstritten,¹¹ aber die Hauptsache ist, daß

¹⁰ An dieser Stelle beziehe ich *πανδημεῖ* auf die Athener allein. Für meine Argumentation ist dies aber irrelevant.

¹¹ Vgl. A. W. GOMME – A. ANDREWES – K. J. DOVER, A Historical Commentary on Thucydides IV, Oxford 1970, 110–117.

Thukydides auf die Zahl der tatsächlich eingesetzten Hopliten sehr viel Wert legte, daß er wie für Delion über die Anordnung der lakedaimonischen Phalanx genau informiert war und daß er auf dieser Basis versuchte, die effektiven Streitkräfte der Lakedaimonier zu berechnen. Was die Kontingente der Verbündeten betraf, verzichtete er darauf, Zahlen anzugeben, weil er den Angaben der Betroffenen nicht traute. Daraus ergibt sich wiederum, daß ihm daran lag, nur reale und zuverlässige Zahlen anzugeben.

Wir können jetzt auf das athenische Heer zurückkommen, das im Herbst 431 in der Megaris einfiel (Thuk. 2,31,1–2). Thukydides beginnt mit der Bemerkung, daß dieses Heer das größte gewesen sei, das Athen jemals zusammengebracht habe (§ 2: στρατόπεδόν τε μέγιστον δὴ τοῦτο ἀθρόον Ἀθηναίων ἐγένετο), und man möchte schon deshalb von vornherein annehmen, daß er die Zahlen der tatsächlich eingesetzten Truppen angibt. Diese Zahlen sind: nicht weniger als 10.000 athenische Hopliten (μυρίων γὰρ ὅπλιτῶν οὐκ ἐλάσσους ἥσαν αὐτοὶ Ἀθηναῖοι) außer den 3.000, die Poteidaia belagerten (χωρὶς δὲ αὐτοῖς οἱ ἐν Ποτειδαίᾳ τρισχίλιοι ἥσαν) und nicht weniger als 3.000 als Hopliten bewaffnete Metöken (μέτοικοι δὲ ξυνεσέβαλον οὐκ ἐλάσσους τρισχίλιων ὅπλιτῶν). Die Zahl der Hopliten von Poteidaia ist real: im J. 432 sandten die Athener ein erstes Aufgebot von 1.000 Hopliten und ein zweites von 2.000 gegen Makedonien (Thuk. 1,57,6 und 1,61,1); beide Kontingente vereinigten sich und marschierten geschlossen gegen Poteidaia (1,61,4), wo 150 Mann in einem Gefecht getötet wurden (1,63,3). Die Zahl der 3.000 Metöken ist ebenfalls real, denn das Verb *ξυνεσέβαλον* kann nicht anders verstanden werden, als daß hier nur Metöken gemeint sind, die am Feldzug tatsächlich teilnahmen. Wenn also die zweite und die dritte Ziffer real sind, dann muß die erste Ziffer ebenfalls real sein. 10.000 athenische Hopliten sind zwar ein sehr großes Kontingent, aber dies ist eben, wie Thukydides anfangs unterstreicht, das größte Heer, das Athen jemals zusammengebracht hat. Daß Thukydides in der Lage war, die Zahl der im Feldzug gegen Megara tatsächlich eingesetzten athenischen Hopliten zu ermitteln, ist kaum zu bezweifeln, und daß es ihm darum ging, die wirklichen Zahlen anzugeben, haben wir an den behandelten Fällen, Delion und Mantinea, gesehen.

BELOCHS These läßt sich auch von einem anderen Gesichtspunkt her widerlegen. Ihr zufolge müßte der Effektivbestand, wie BELOCH selbst schreibt,¹² weit hinter der «Sollstärke» zurückbleiben. Wir müßten also von den 10.000 Hopliten, die nach Thukydides in die Megaris eingefallen sein sollen, alle Männer abziehen, die zum «Stand der Hopliten» gehörten, aber aus irgendeinem Grund für diesen bestimmten Feldzug nicht zur Verfügung standen. Auf die umstrittene Frage, ob es einen «Stand der Hopliten» oder ein «Register» (χατάλογος) der zum Hopliten-dienst verpflichteten Athener überhaupt gegeben hat, will ich hier nicht eingehen¹³

¹² A. O. (Anm. 7) 343.

¹³ Siehe dazu ausführlich HANSEN, a. O. (Anm. 5) 24ff.

und mich auf die Feststellung beschränken, daß es eine gewisse Anzahl athenischer Bürger gab, die eine Hoplitenrüstung besaßen¹⁴ und normalerweise regelmäßig trainierten, um notfalls als Hopliten im athenischen Heer zu dienen. Nach BELOCHS These müßten wir also von den 10.000 athenischen Hopliten des Thukydides alle als Hopliten bewaffneten und trainierten Athener, die aus irgend-einem Grund für diesen bestimmten Feldzug nicht zur Verfügung standen, abziehen. Dies wären: 1) die wegen anderer Verpflichtungen vom Militärdienst befreiten Hopliten; 2) die Hopliten, die – wie die 3.000 mit der Belagerung von Poteidaia beschäftigten Männer – außerhalb Attikas eingesetzt waren; 3) die Hopliten, die wegen Krankheit oder Verletzung vorübergehend dienstunfähig waren:¹⁵

1. *Die vom Militär Befreiten*: Es ist für das 4. Jahrhundert bezeugt, daß die amtierenden Bouleuten vom Militärdienst befreit waren und nur bei äußerster Gefahr zu den Waffen gerufen werden konnten (Lycurg. In Leocr. 37). Das-selbe muß für die amtierenden Magistrate und Priester gegolten haben. Nach der Athenaion Politeia (24,3) soll es zur Zeit der athenischen Hegemonie 700 in Athen (ἐνδημοι) und 700 außerhalb Athens, d. h. im athenischen Reich (ὑπερόποιο) durch Ämter (ἀρχαί) in Anspruch genommene Bürger gegeben haben. Diese Zahlen mögen etwas übertrieben sein, und es mögen darunter einige nicht als Hopliten bewaffnete Bürger gewesen sein; aber im Ganzen müssen mindestens 1.000 potentielle Hopliten jedes Jahr durch öffentliche Ämter vom Militärdienst befreit gewesen sein und deshalb für eventuelle Feld-züge nicht zur Verfügung gestanden haben.
2. *Die außerhalb Athens eingesetzten Hopliten*: Thukydides sagt ausdrücklich, daß die 3.000 Hopliten, die Poteidaia belagerten, in den 10.000 nicht inbegrif-fen waren. Aber es gab außerdem eine gewisse Anzahl von Hopliten, die aus anderen Gründen für den Feldzug gegen Megara ebenfalls nicht zur Ver-fügung standen. Dies waren zunächst die Hopliten, die in den auswärtigen Besatzungen zum Schutz und zugleich zur Bewachung der Verbündeten dienten.¹⁶ Diese Männer waren für die Aufrechterhaltung des Reiches unentbehrlich und konnten deshalb nicht für Feldzüge freigesetzt werden. Zu diesen Männern müssen wir die Hopliten hinzurechnen, die als Epibaten in der Flotte (es waren 10 pro Schiff) dienten. Athen hatte am Anfang des Pelopon-nesischen Krieges 300 Kriegsschiffe (Thuk. 2,13,8), von denen der größere Teil für den Schutz und zugleich die Bewachung der Verbündeten eingesetzt waren, und diese Hopliten konnten ebenfalls nicht für einen Feldzug auf dem

¹⁴ Die Hopliten behielten ihre Ausrüstung zu Hause (vgl. Aristoph. Ach. 279 und Av. 434–436). Im J. 404 entwaffneten die Dreißig die athenischen Bürger durch eine List und legten die konfiszierten Waffen im Parthenon nieder (Xen. Hell. 2,3,20).

¹⁵ Zum Folgenden siehe GOMME, Hoplite Force (Anm. 5) 144–146.

¹⁶ Daß es solche Besatzungen in der *arche* gegeben hat, ist hinreichend bezeugt: vgl. die Zeugnisse bei GOMME, Commentary (Anm. 5) 34.

Festland verwendet werden.¹⁷ Die Athenaion Politeia zählt an der angegebenen Stelle (24,3) unter den athenischen Bürgern, die vom Tribut der Verbündeten ihren Lebensunterhalt erhielten, 2.500 Hopliten: Da diese 2.500 Hopliten dort im Zusammenhang mit den 700 «auswärtigen» Ämtern stehen, können diese Hopliten nur athenische Bürger sein, die für den Schutz bzw. die Bewachung der Verbündeten eingesetzt waren.

3. *Die Dienstunfähigen:* In jeder Bevölkerung gibt es eine gewisse Anzahl von Männern, die wegen Krankheit oder Verletzung vorübergehend nicht kampffähig sind. An einem auswärtigen Feldzug können nur Männer beteiligt werden, die im Vollbesitz ihrer Kräfte sind, weil sie sonst für ihre Mitbürger eher ein Hindernis als eine Hilfe bedeuten. Ich schätze die Zahl dieser vorübergehend Behinderten auf 4%, also auf ungefähr 500 Mann.

Zusammenfassend hätten wir also im Herbst 431 von der «Sollstärke» von 13.000 Hopliten zwischen 20 und 49 Jahren abzuziehen: 3.000, die für den Feldzug gegen Megara nicht zur Verfügung standen, weil sie Poteidaia belagerten, 2.500 andere, weil sie im athenischen Reich (für Besetzungen und Flotte) eingesetzt waren, 1.000, weil sie Ämter bekleideten, und etwa 500, weil sie krank oder verletzt waren. Dies würde heißen, daß das nach Thukydides stärkste Heer, das Athen jemals zusammengebracht hatte, in Wirklichkeit zwischen 6.000 und 6.500 athenische Hopliten und 3.000 als Hopliten bewaffnete Metöken zählte. Wenn man bedenkt, daß bei Delion im J. 424 trotz der verheerenden Seuche die Athener noch fähig waren, 7.000 athenische Hopliten und als Hopliten bewaffnete Metöken einzusetzen, klingen die stolzen Worte des Thukydides etwas merkwürdig. Vor allem würde man die Zuversicht des Perikles am Anfang des Peloponnesischen Krieges gar nicht verstehen, wenn man bedenkt, daß allein die Böoter ein Heer von 7.000 Hopliten aufstellen konnten.

Der folgende Schluß ist unausweichlich: Am Feldzug gegen Megara haben tatsächlich «nicht weniger als 10.000» athenische Hopliten teilgenommen. Die Ziffer von 13.000 athenischen Hopliten in der Aufzählung der athenischen Streitkräfte bei Thuk. 2,13,6 muß also, wie es GOMME getan hat, so verstanden werden, daß damals Athen tatsächlich über 13.000 Hopliten für auswärtige Feldzüge gegen die peloponnesische Koalition verfügte, ebenso wie es tatsächlich 16.000 Hopliten für die Verteidigung Athens und Attikas gegen feindliche Einfälle aufstellen konnte. Da die jüngsten und ältesten der athenischen Hopliten für die Bewachung und die Verteidigung Athens und Attikas eingesetzt waren, müs-

¹⁷ Zu Beginn des Krieges entsandten die Athener eine Flotte von 100 Schiffen mit dem Auftrag, Einfälle in die Peloponnes zu unternehmen (Thuk. 2,23,2). Diese Schiffe kamen in dem Augenblick zurück, als die Athener in der Megaris einfielen, so daß die 1.000 Hopliten, die auf diesen Schiffen eingesetzt waren, am Feldzug teilnahmen und in den 10.000 Hopliten inbegriffen waren (Thuk. 2,31,2). Im Gegensatz dazu sind die Hopliten, die auf den anderen in der Ägäis eingesetzten Schiffen dienten, nicht dabeigewesen und deshalb eben nicht in dieser Zahl mitinbegriffen.

sen die 13.000 für den Felddienst zur Verfügung stehenden Hopliten – wie allgemein angenommen wird – zwischen 20 und 49 Jahre alt gewesen sein. Um die Gesamtzahl (die «Sollstärke») aller zwischen 20 und 49 Jahre alten athenischen Hopliten zu ermitteln, müssen wir, wie es GOMME getan hatte, diesen 13.000 für auswärtige Feldzüge zur Verfügung stehenden Hopliten alle diejenigen Athener hinzufügen, die als Hopliten bewaffnet und im Alter zwischen 20 und 49 standen, die aber aus verschiedenen Gründen für solche Feldzüge nicht verfügbar waren. Diese sind, wie wir schon gesehen haben, ungefähr 4.000 an der Zahl gewesen. Insgesamt kommt man so auf rund 17.000 zwischen 20 und 49 Jahre alte athenische Hopliten.

Mit diesem Ergebnis können wir jetzt auf das Problem der 16.000 «Verteidiger», das die ganze Auseinandersetzung ausgelöst hat, zurückkommen. Die Zahl der jüngsten und ältesten athenischen Hopliten lässt sich mit Hilfe demographischer Statistiken ziemlich genau bestimmen. Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts bildeten die Erwachsenen zwischen 20 und 49 Jahren ungefähr 40%, die Jüngeren von 18 und 19 4% und die Ältesten von über 50 Jahren 12% einer Bevölkerungsgruppe.¹⁸ Einer Altersgruppe von 17.000 Erwachsenen zwischen 20 und 49 Jahren entsprechen demnach ungefähr 1.700 junge Männer von 18 und 19 sowie 5.100 alte von über 50 Jahren. Wenn wir wiederum die Kranken und Verletzten abziehen, dürfte die Gesamtzahl der kampffähigen jüngsten und ältesten Bürgerhopliten etwas über 6.000 gewesen sein. Die als Hopliten bewaffneten Metöken müssen demnach rund 10.000 an der Zahl gewesen sein.

Dies wäre auch die einfachste Lösung des Problems, aber diese einfache Lösung ist in der Forschung überhaupt nie erörtert worden. Der Grund dafür ist, daß am Feldzug gegen Megara vom Herbst 431, wo die Athener alle ihre Kräfte ($\piανδημει$) einsetzten, 3.000 als Hopliten bewaffnete Metöken teilnahmen. Für BELOCH waren diese 3.000 die Gesamtzahl der zum Hoplitendienst verpflichteten Metöken überhaupt,¹⁹ und dies war ebenfalls die Ansicht von ED. MEYER.²⁰ Für GOMME waren die 3.000 Männer die Metöken im Alter zwischen 20 und 49 Jahren, die zum Hoplitendienst verpflichtet und tatsächlich einsatzfähig waren; diesen 3.000 seien etwa 2.000 zum Hoplitendienst verpflichtete, aber aus verschiedenen Gründen nicht einsatzfähige Metöken dieser Jahrgänge hinzufügen; diesen 5.000 sollten dann wiederum etwa 1.500 unter 20 sowie über 50 Jahre alte

¹⁸ Vgl. M. H. HANSEN, Demography and Democracy. The Number of Athenian Citizens in the Fourth Century B.C., Vojens 1986, 11–13, der sich auf das sogenannte «Model West» beruft. Die Tabellen von B. R. MITCHELL, European Historical Statistics 1750–1975, New York – London 1981, 27–66 bestätigen, daß diese Quoten für ganz Europa bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts gültig sind.

¹⁹ A. O. (Anm. 2) 64f. BELOCH schloß jedoch die Möglichkeit nicht aus, daß Thukydides nur die Hopliten im Alter zwischen 20 und 49 gemeint habe.

²⁰ Vgl. seine Tabelle a. O. (Anm. 3) 162.

zum Hoplitendienst verpflichtete Metöken hinzugerechnet werden, so daß man eine Gesamtzahl von ungefähr 6.500 für den Hoplitendienst bestimmten Metöken erreichen würde.²¹

Diese Interpretationen gehen von dem Postulat aus, daß der von Thukydides verwendete Begriff *πανδημεῖ*, «mit allen Kräften», die Gesamtheit der dienstfähigen Hopliten zwischen 20 und 49 Jahren bedeutet. Wir haben aber oben gesehen, daß dies für die athenischen Hopliten von Megara nicht zutrifft: Die 10.000 athenischen Hopliten sind die Männer, die für diesen bestimmten Feldzug tatsächlich zur Verfügung standen, die athenischen Hopliten dieser Altersgruppe, die dienstfähig waren, aber nicht zur Verfügung standen, weil sie Ämter bekleideten oder anderswo eingesetzt waren, waren in dieser Zahl nicht mitinbegriffen. Und so müssen auch die 3.000 Metöken verstanden werden: Diese 3.000 Männer sind die zum Hoplitendienst verpflichteten Metöken, die für diesen bestimmten Feldzug tatsächlich zur Verfügung standen; die zum Hoplitendienst verpflichteten Metöken, die dienstfähig waren, aber für diesen bestimmten Feldzug nicht zur Verfügung standen, weil sie anderswo eingesetzt waren, waren in dieser Zahl nicht mitinbegriffen.

Nun geht aus der Aufzählung der athenischen Streitkräfte bei Thuk. 2,13,6–7 hervor, daß die zum Hoplitendienst verpflichteten Metöken, und zwar alle diese Metöken, für die Verteidigung Athens und Attikas herangezogen wurden: Ihre Aufgabe war es, mit den jüngsten und ältesten der athenischen Bürgerhopliten die Ringmauer der Stadt und die Festungen Attikas zu bewachen. Daß 3.000 von ihnen am Feldzug gegen Megara überhaupt teilgenommen haben, ist also schon an sich eine Ausnahme, die sich wohl damit erklären läßt, daß die Megaris an Attika grenzte, so daß die Besatzungstruppen, die Attika auf dieser Seite gegen einen eventuellen Einfall schützen mußten, für diesen bestimmten Feldzug eingesetzt werden konnten.²² Es ist aber äußerst unwahrscheinlich, daß die Athener für diesen Feldzug alle mit der Bewachung der Stadt und des attischen Gebiets beauftragten Metöken zwischen 20 und 49 Jahren eingesetzt hätten; es konnte insbesondere keine Rede davon sein, die lange Grenze mit Böotien zu entblößen. Der gesunde Menschenverstand verlangte, daß die Athener für den Feldzug gegen Megara nur so viele Metöken einsetzten, wie ohne Gefahr für die Sicherheit Athens und Attikas verfügbar waren, daß also eine gewisse Anzahl von als Hopliten bewaffneten Metöken zwischen 20 und 49 Jahren an diesem Feldzug nicht teilnahmen, weil sie Athen und Attika gegen eventuelle Einfälle verteidigen mußten. Die Gesamtzahl der zum Hoplitendienst verpflichteten Metöken läßt sich aus dieser Stelle überhaupt nicht erschließen.

²¹ Commentary (Anm. 5) 36. In Hoplite Force (Anm. 5) 146f. hatte GOMME die 3.000 + die 2.000 als die Gesamtheit aller zum Hoplitendienst verpflichteten Metöken überhaupt betrachtet.

²² In der gleichen Weise läßt sich auch die Beteiligung von Metöken am Feldzug gegen Böotien im Jahre 424 (Thuk. 4,90,1) erklären.

Über die Zahl der athenischen Metöken haben wir nur eine, aber dafür ganz zuverlässige Angabe: Bei der Volkszählung, die zur Zeit des Demetrios von Phaleron gegen Ende des 4. Jahrhunderts vorgenommen wurde, betrug die Zahl der erwachsenen athenischen Bürger männlichen Geschlechts 21.000, diejenige der Metöken 10.000; es gab also fast halb so viele Metöken wie athenische Bürger.²³ Im Jahre 431 hätten wir mit über 23.000 zum Hoplitendienst verpflichteten athenischen Bürgern (17.000 zwischen 20 und 49 Jahren + 6.500 18- und 19- sowie über 50jährige Männer) und rund 10.000 zum Hoplitendienst verpflichteten Metöken ein ziemlich ähnliches Verhältnis. Wenn man bedenkt, daß damals Athen das politische und wirtschaftliche Zentrum der griechischen Welt war, daß von der ganzen Welt Produkte, insbesondere Luxusprodukte, nach Athen flossen,²⁴ daß der berühmte Vertrag von 446 zwischen Athen und Chalkis eine Klausel enthielt, welche die athenischen Metöken fiskalisch begünstigte,²⁵ und daß Perikles vermögende Fremde wie den Vater des Redners Lysias nach Athen zu ziehen bewog,²⁶ ist ein solcher Anteil von Metöken am Anfang des Peloponnesischen Krieges gar nicht überraschend.

Ergebnis

Wenn ich die Angaben des Thukydides über die athenischen Streitkräfte in 2,13,6–7 und 2,31,1–2, sowie insbesondere die Bedeutung von *πανδημεῖ* in 2,31,1 richtig verstanden habe, ergeben sich für die Zahl der zum Hoplitendienst verpflichteten Männer in Athen am Anfang des Peloponnesischen Krieges folgende Zahlen:

Gesamtzahl aller Hopliten (ab 18 J.):

athenische Bürger:	über 23.000
Metöken:	10.000

Verteilung der athenischen Hopliten nach Altersgruppen:

18–19 J.:	1.700
20–49 J.:	17.000
über 50 J.:	5.000

²³ Athen. 6,272c.

²⁴ Vgl. Thuk. 2,38,2 und [Xen.] Ath. Pol. 2,7.

²⁵ IG I³ 40,52–57; vgl. A. GIOVANNINI, *Imposition et exemption fiscales des étrangers dans le règlement athénien sur Chalcis* IG I³ 40, ZPE 133, 2000, 61–74.

²⁶ Lys. 12,4.

<i>Verteilung der athenischen Hopliten im Alter von 20 bis 49 J. gemäß Einsatz:</i>	
zur Verfügung für militärische Operationen:	10.000
in Poteidaia:	3.000
im athenischen Reich (für Besatzungen und Flotte):	2.500
in Ämtern:	1.000
Kranke und Verletzte:	500

Université de Genève

Faculté des Lettres

Département des Sciences de l'Antiquité

Unité d'Histoire Ancienne

UNI Bastions

rue de Candolle 3

CH-1211 Genève 4